

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2019

des städtischen Revisionsamtes

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise:

- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche(r) Prüfer/-innen.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis.....	VIII
I. Vorwort.....	1
II. Prüfungsauftrag	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
A. Gegenstand der Prüfung.....	3
B. Art und Umfang der Prüfung	3
C. Prüfungsdurchführung.....	3
D. Dokumentation der Prüfung.....	5
E. Prüfungsnachweise	5
F. Vollständigkeits- und Unterlassungserklärung	5
IV. Prüfungs- und Bewertungsansätze	6
A. DV-Finanzsystem.....	6
B. Jahresabschluss.....	6
C. Bewertung.....	7
D. Kosten- und Leistungsrechnung.....	7
E. Inventur.....	7
F. Festgesetzte Nutzungsdauern des Anlagevermögens	8
G. Haushaltsmanagement (Planung/Budget/Finanzbuchhaltung)	9
H. Personalaufwendungen	9
I. Ergebnisrechnung	9
J. Finanzrechnung.....	10
K. Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen.....	11
L. Bilanz.....	11
Exkurs zu I. – L.	13
M. Anhang	14
N. Rechenschaftsbericht.....	14
O. Anlagen zum Jahresabschluss	15
V. Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss des Jahres 2019.....	15

A.	Internes Kontrollsystem (IKS).....	15
B.	Buchungsqualität (GoBD-konforme Arbeitsweise).....	17
C.	Stammdatenverwaltung	19
D.	Anlagevermögen (A 1)	19
1.	Wald, Forsten (A 1.2.1)	19
2.	Sonstige unbeb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.2)	20
3.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)	21
4.	Infrastrukturvermögen (A 1.2.4).....	22
5.	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (A 1.2.7)	23
6.	Pflanzen und Tiere (A 1.2.9).....	24
7.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (A 1.2.10)	26
8.	Finanzanlagen (A 1.3).....	28
a)	Anteile an verbundenen Unternehmen (A 1.3.1).....	29
b)	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (A 1.3.5)	30
E.	Umlaufvermögen (A 2).....	31
1.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (A 2.2)	31
a)	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (A 2.2.1).....	32
b)	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (A 2.2.2).....	33
c)	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (A 2.2.3)	33
d)	Sonstige Vermögensgegenstände (A 2.2.7)	33
F.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (A 4)	34
G.	Eigenkapital (P 1)	34
H.	Sonderposten (P 2)	35
1.	Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen (P 2.2.1).....	36
2.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (P 2.2.2)	39
3.	Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen (P 2.2.3)	40
4.	Sonstige Sonderposten (P 2.7).....	41
I.	Rückstellungen (P 3).....	42
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (P 3.1)	43
2.	Steuerrückstellungen (P 3.3).....	45
3.	Sonstige Rückstellungen (P 3.4).....	46
J.	Verbindlichkeiten (P 4).....	47
1.	Anleihen (P 4.1).....	48

2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2).....	49
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (P 4.7).....	52
4. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9).....	52
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (P 4.10).....	53
K. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (P 5).....	54
L. Rechenschaftsbericht.....	54
VI. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	55
A. Allgemeine Feststellungen/Empfehlungen.....	55
B. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	56
C. Optimierungsfelder.....	60
1. Einführung eines Vertragsregisters.....	60
2. Einführung eines Zuwendungsregisters.....	60
VII. Bestätigungsvermerk	62
VIII. Anlagen	IX
A. Bilanz zum 31. Dezember 2019.....	IX
B. Ergebnisrechnung	XI
C. Finanzrechnung.....	XII
D. Anlagenübersicht	VII
E. Forderungsübersicht.....	VIII
F. Verbindlichkeitenübersicht.....	IX
G. Jahresabschlussbericht 2019 der Landeshauptstadt Mainz	X
H. Beteiligungsbericht	X

Verantwortliche(r) Prüfer/-innen

zum

Prüfungsbericht 51 / 2020

Jahresabschluss des Jahres 2019
der Landeshauptstadt Mainz

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfungsbericht vom	24. August 2020
Aktenzeichen	14/00 92
Verantwortliche(r) Prüfer/-innen	Sandra Tisot, Stephanie Lamby, Reiner Kandel
Standort	Malakoff Passage
Zimmer	4 und 9
Telefon	06131/12-2240, 06131/12-3011, 06131/12-2605
Email	sandra.tisot@stadt.mainz.de stephanie.lamby@stadt.mainz.de reiner.kandel@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AGEM	Grundstücksentwicklung Mainz AGEM Anstalt des öffentlichen Rechts
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
AKS	Antikorruptionsstelle
BBS	Berufsbildende Schule
DA	Dienstanweisung
DA-HKR	Dienstanweisung Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
etc.	Et cetera
Finanzverwaltung	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHSys	Gemeindehaushaltssystematik
Gym.	Gymnasium
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GWM	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IGS	Integrierte Gesamtschule
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
Kita	Kindertagesstätte
KM Doppik	SAP Kommunalmaster Doppik
LOGA	Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
Nr.	Nummer
PROSOZ	Fachverfahren für das SGB XII
rd.	rund
RLP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
s.	siehe
SAP	Systemanalyse und Programmentwicklung / Softwareunternehmen
SAP PSCD	SAP Public Sector Kassen- und Einnahmenmanagement

u. a.	unter anderem
u. E. n.	unseres Erachtens nach
Vgl.	Vergleich
VV	Verwaltungsvorschrift
WBM	Wohnbau Mainz GmbH
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft mbH
z. B.	zum Beispiel

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)

Kommentar zu § 38 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

VV zu § 34 GemHVO vom 28. Februar 2017

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Neues Muster zur Ergebnisrechnung	7
Abbildung 2: Entwicklung der Aktivseite der Bilanz im Zeitvergleich	12
Abbildung 3: Entwicklung der Passivseite der Bilanz im Zeitvergleich	13
Abbildung 4: Auszug aus SAP zu einzelnen Buchungsvorgängen	18
Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitvergleich	35
Abbildung 6: Entwicklung der Rückstellungen im Zeitvergleich	42
Abbildung 7: Entwicklung der Pensionsrückstellungen im Zeitvergleich.....	44

I. Vorwort

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden aufgestellt werden.

Während der Haushaltsplan der Planung des kommunalen Ressourcenverbrauches und -aufkommens dient, dokumentiert der Jahresabschluss das Ergebnis des Verwaltungshandelns im abgelaufenen Haushaltsjahr. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Jahresabschluss, in dem der Gläubigerschutzgedanke im Vordergrund steht, steht in der kommunalen Bilanz der Informationscharakter an erster Stelle.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst gemäß dem Dreikomponentenmodell die Ergebnis- und Finanzrechnung mit den jeweiligen Teilrechnungen, die Bilanz mit Anhang sowie die Pflichtanlagen. Dabei ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Mainz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO kann das Revisionsamt seine Prüfung auf pflichtgemäßes Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Dies erfolgte im Rahmen einer Risikoeinschätzung der einzelnen Prüffelder und unter Abschätzung von Wesentlichkeitsaspekten.

Mit diesem Prüfungsbericht erstellt das Revisionsamt eine Arbeits- und Beratungsunterlage für den Rechnungsprüfungsausschuss. Nach den Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Stadtrat den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (§ 114 GemO).

Bei den nachfolgenden Darstellungen im Prüfungsbericht wurde das Zahlenmaterial teilweise auf tausend Euro gerundet. Dies führte im Einzelfall zu Rundungsdifferenzen.

II. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 110 Abs. 3 GemO obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Landeshauptstadt Mainz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Regelungen der GemHVO und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO beizufügen.

Gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Dabei erstreckt sich die Prüfung des Jahresabschlusses darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken und dass die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

A. Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung schließt neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie den in § 108 GemO genannten Anlagen zum Jahresabschluss die zugrunde liegende Buchführung mit ein und erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sie ergänzende Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört insbesondere, dass die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird, dass der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist, dass alle Posten zutreffend ausgewiesen und sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden richtig bewertet worden sind.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Mainz.

B. Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

C. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung baut auf den Werten des Jahresabschlusses 2018 auf, der am 28. August 2019 vom Stadtrat festgestellt wurde. Dabei wurde die Prüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie einem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW und IDR aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Im Rah-

men der Prüfung wurden die Angaben im Jahresabschluss und die zugehörigen Anlagen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen, Stichproben oder im Einzelfall auch in vollständigen Prüfungen der Position beurteilt.

Die in den vergangenen Jahren festgelegte Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde wegen ihrer Bedeutung auch in der Prüfung 2019 weiterverfolgt.

Wesentlichkeitsgrenze

Gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die Wesentlichkeitsgrenze für die Jahresabschlüsse von ursprünglich 10 Mio. € auf 7,5 Mio. € für die Jahre 2011 und 2012, auf 5 Mio. € ab 2013 und letztlich auf 4 Mio. € ab 2018 festgelegt.

Darüber hinaus können für spezielle Prüfungsfelder unter Einbeziehung der Erfolgs- und Finanzrechnung bei Bedarf weitere angemessene Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt werden.

Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden mit der vom Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gegebenen Abschreibungstabelle abgeglichen.

Bilanzpositionen, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen

Die Bilanzpositionen, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wurden durch den/die Prüfer/-innen des Jahresabschlusses geprüft.

Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses

Die Gemeindeordnung schreibt in § 108 Abs. 2 und 3 GemO die Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss vor. Darüber hinaus machen die §§ 44 bis 48 der GemHVO weitere Vorgaben zu den Bestandteilen und treffen in den §§ 49 bis 53 GemHVO weitere Aussagen zu den Anlagen des Jahresabschlusses. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss wurden zunächst auf das Vorhandensein geprüft. Alle Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss lagen prüffähig vor.

Vorräte

In Abstimmung mit dem Revisionsamt wurde festgelegt, dass nur Vorräte bzw. Vorratslager inventarisiert werden, deren Buchwert zum Bilanzstichtag 10.000,00 € übersteigen.

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient vorbereitend der Prüfung des Jahresabschlusses. Während bei der Visakontrolle die Anordnungen dem Revisionsamt vor Ausführung durch die Stadtkasse vorgelegt werden müssen, erfolgt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege nachgängig, jedoch zeitnah zur Buchung. Diese stichprobenweise Prüfung unterstützt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie wirtschaftliche Grundlagen

Die Rechtsstellung der Landeshauptstadt Mainz ergibt sich aus der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

Ausführungen zur Organisation und Gliederung der Landeshauptstadt Mainz sowie sonstiger Rahmenbedingungen sind im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2019 erläutert.

Zusammenfassung

Das Revisionsamt vertritt die Auffassung, dass unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet. Soweit sich aus den gewonnenen Prüferkenntnissen keine Hinweise auf Fehlerrisiken mit wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben haben, sind vertiefende aussagebezogene Prüfungshandlungen nur im Mindestumfang vorgenommen worden.

D. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von digitalen Arbeitspapieren in den Prüfungsakten des Revisionsamtes dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden unter Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss des Jahres 2019 dargestellt.

E. Prüfungsnachweise

Neben der Bilanz, Ergebnis-, Finanzrechnung, dem Anhang und Rechenschaftsbericht und Übersichten zu Verbindlichkeiten und Forderungen wurden weitergehende Prüfungsunterlagen in der Software CaseWare¹ seitens des Amtes 20 hinterlegt. Darüber hinaus gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 eingeholt. Diese wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

F. Vollständigkeits- und Unterlassungserklärung

Nach der vom Oberbürgermeister schriftlich abgegebenen Vollständigkeits- und Unterlassungserklärung sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt.

¹ Bei der Stadtverwaltung Mainz eingesetzte Software für die effiziente Durchführung der Jahresabschlussprüfung.

IV. Prüfungs- und Bewertungsansätze

Im Rahmen der Prüfungs- und Bewertungsansätze wird die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung näher betrachtet. Es ist die Einhaltung von Rechtsnormen zu prüfen, womit zugleich die Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Wahrung eigener Satzungsregelungen bis hin zu rechnungstechnischen oder buchhalterischen Vorgaben erfasst werden.

A. DV-Finanzsystem

Die rechtlichen Vorgaben der kommunalen Doppik werden mit dem DV-Finanzsystem SAP Kommunalmaster Doppik (KM Doppik) umgesetzt. Dieses System wird seit dem 1. Januar 2009 flächendeckend in der Verwaltung genutzt.

Mit dem KM Doppik wird eine vollständige Drei-Komponenten-Rechnung im Sinne des neuen Haushaltsrechts realisiert. Alle Buchungen und Kassengeschäfte erfolgen dabei in einer doppischen Struktur und werden nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) systematisch veranschlagt und verbucht. Dabei stehen den Anwender(n)/-innen umfangreiche Funktionalitäten und komfortable Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Das SAP-System bildet zusammen mit den angebundenen Vorverfahren die Grundlage für eine ordnungsmäßige Buchführung. Es sind keine Sachverhalte festgestellt worden, die dem produktiven Einsatz des Programms entgegenstehen.

Bei Programmweiterungen und Releasewechseln sind teilweise umfangreiche Verfahrenstests notwendig. Die Beteiligung des Revisionsamtes ist in dem Prozess verankert.

B. Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert und wurden mit allen Bestandteilen und erforderlichen Anlagen zur Prüfung vorgelegt.

Die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung durch die Zweite Landesverordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597) erforderte auch eine Anpassung der Muster zur GemO und zur GemHVO. Die Anpassung der Muster erfolgte durch Änderung der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) durch Rundschreiben vom 30. Dezember 2016 (17 421-0:334), MinBl. 2017, S. 66.

Zusätzlich sind in den neuen Mustern zur GemO und zur GemHVO weitergehende Spalten in der Ergebnis-, Finanz- und den Teilrechnungen hinsichtlich Mittelübertragungen aus Vorjahr bzw. ins Folgejahr optional vorgesehen.

Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Übertragung aus Vorjahr*	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3./ Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr*	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 ./ Sp. 1)
in €						
1	2	3	4	5	6	7

* Die Darstellung dieser Spalten ist optional.

Abbildung 1: Neues Muster zur Ergebnisrechnung

Die Spalten Nr. 2 und Nr. 6 werden aufgrund der optionalen Darstellung bisher von der Verwaltung in der Ergebnis-, Finanz- und den Teilrechnungen nicht genutzt und sind systemtechnisch nicht implementiert.

Analog zu der Empfehlung zum Jahresabschluss 2018 regt das Revisionsamt aufgrund der Vollständigkeit und Transparenz dieser wichtigen Informationen hinsichtlich der Budgetüberwachung und aus Dokumentationszwecken zum Jahresabschluss erneut an, die optionalen Spalten systemtechnisch zu implementieren und zu nutzen.

C. Bewertung

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

D. Kosten- und Leistungsrechnung

Gem. § 12 GemHVO kann nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung geführt werden. Dabei sind die Kosten und Erlöse aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten und die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.

Bei der Landeshauptstadt Mainz gibt es bisher keine finale Kosten- und Leistungsrechnung und keine vollumfängliche Verrechnung interner Leistungsbeziehungen.

E. Inventur

Gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden genau zu verzeichnen und da-

bei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

Im Zuge der Umstellung auf die kommunale Doppik wurde im Jahr 2007 im Rahmen der Ersterfassung das Inventar der Landeshauptstadt Mainz ermittelt.² Diese erstmalige vollständige Vermögenserfassung und -bewertung war der Ausgangspunkt für die Einführung einer Rechnungslegung nach doppischen Grundsätzen. Aus den Ergebnissen dieser erstmaligen Erfassung entstanden die Eröffnungsbilanz und die sich darauf gründenden weiteren Bilanzen (Jahresabschlüsse). Damit hatte die Landeshauptstadt Mainz eine systematische und zugleich vollständige Darstellung ihrer Vermögens- und Finanzlage geschaffen. Diese wird dann jährlich durch den dokumentierten Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen der jeweiligen Rechnungsperiode fortgeschrieben und gibt am Bilanzstichtag transparent Auskunft über die aktuelle Lage.

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nutzt die Landeshauptstadt Mainz das Inventurvereinfachungsverfahren gemäß § 32 GemHVO. Danach können die Vermögensgegenstände durch Fortschreibung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert nachgewiesen werden. Nach diesem Verfahren kann auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden, wenn eine ordnungsmäßige buchmäßige Erfassung durch eine Anlagenbuchhaltung sichergestellt ist.

Die am 7. Juli 2019 in Kraft getretene DA Inventur regelt u. a., dass die Fachämter im Rahmen der Abschlussarbeiten prüfen, ob alle Änderungen der Vermögenszusammensetzung für das abgelaufene Haushaltsjahr in ihrem Teilhaushalt erfasst und gebucht wurden. Der Bestand und die Veränderungen des Anlagenverzeichnisses werden durch die Bilanzgruppe stichprobenartig überprüft. Liegen bei der Aufstellung oder Prüfung des Inventars Anhaltspunkte vor, dass das Anlagenverzeichnis nicht den gegebenen Verhältnissen entspricht, muss eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme im betreffenden Bereich durchgeführt werden. Für das Jahr 2019 lagen keine diesbezüglichen Anhaltspunkte vor.

F. Festgesetzte Nutzungsdauern des Anlagevermögens

Nach § 35 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

Der bilanziellen Nutzungsdauer von abnutzbaren Gegenständen ist die vom Ministerium des Innern und für Sport bekannte gegebene Abschreibungstabelle (Abschreibungsrichtlinie - VV-AfA)³ zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurden die in der Anlagebuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern stichprobenartig mit der Abschreibungstabelle überprüft. Die Abschreibung beginnt, wenn der Vermögensgegenstand geliefert bzw. fertiggestellt ist (Aktivierungs-/Fertigstellungsanzeige), d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem er tatsäch-

² Bei der erstmaligen Erfassung von physischen Vermögensgegenständen ist die körperliche Bestandsaufnahme auf Grund fehlender exakter Vermögenserfassungen prinzipiell vonnöten.

³ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (17-421-3/334).

lich bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Punkt V.D zu entnehmen.

Sollte ein Anlagegegenstand nicht in der Abschreibungstabelle vorhanden sein, richtet sich die Festlegung der Nutzungsdauer nach dem HGB. Von einer eigenen Nutzungsdauertabelle sowie von der Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen kürzere Nutzungsdauern (tatsächliche Nutzungsdauer) zugrunde zu legen, wurde bisher nur einmalig im Jahr 2018 Gebrauch gemacht. Aufgrund der in Planung befindlichen Sanierung des Rathauses wurde die Nutzungsdauer von 80 auf 50 Jahre vermindert und die entsprechenden Abschreibungen nachgeholt.

G. Haushaltsmanagement (Planung/Budget/Finanzbuchhaltung)

Die Haushaltsplanung und -ausführung in den Ämtern erfolgt in enger Abstimmung mit dem 20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport.

Die Zahlungen werden bei strikter Beachtung der bestehenden Vollzugsbestimmungen zum Haushaltsplan 2019/2020 unter Anwendung des SAP-Verfahrens vorgenommen. Dabei werden in einigen Bereichen (z. B. Sozialverwaltung, Ordnungswidrigkeiten) die Daten aus Vorverfahren in das SAP-System über Schnittstellen übertragen.

Die Zuständigkeit zur Mittelbewirtschaftung richtet sich grundsätzlich nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt Mainz. Im Haushaltsplan bildet jedes Amt einen Teilhaushalt im Sinne von § 4 Abs. 1 GemHVO und bewirtschaftet diesen. Für den Hauptproduktbereich „6-Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist darüber hinaus ein eigener Teilhaushalt eingerichtet, welcher im Verantwortungsbereich des Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport liegt. Näheres hierzu kann aus den Hinweisen zum Haushaltsplan entnommen werden.

H. Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden durch eine Schnittstelle aus dem Personalverwaltungs- und -abrechnungsprogramm „LOGA“ übernommen. Die Aufteilung auf die verschiedenen Teilhaushalte sowie Produkte und Leistungen erfolgt durch Überleitung bzw. Hinterlegung der Kostenstelle und Leistung je Mitarbeiter/-in.

I. Ergebnisrechnung

Gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 u. 2 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO zu gliedern.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der GemHVO; die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten des Ergebnishaushalts wurde gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt

gegebenen Kontenrahmens vorgenommen (VIII.B). Es erfolgte hierzu eine stichprobenartige Überprüfung mehrerer Konten.

Bei der Haushaltsplanung ging man von einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 29.110.535,51 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt tatsächlich mit einem positiven Ergebnis von 17.206.001,08 € ab. Im Vorjahresvergleich hat sich das Jahresergebnis um 12.606.616,68 € erhöht. Die Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr resultieren überwiegend aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer. Sie sind auf erheblich höhere Nachzahlungen von Unternehmen nach endgültiger Festsetzung der Gewerbesteuer zurückzuführen. Weitere Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus Negativzinsen für Kreditaufnahmen.

Die erheblichen Abweichungen⁴ wurden im Anhang 2 des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2019 erläutert.

J. Finanzrechnung

Auch eine Finanzrechnung ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemHVO aufzustellen. In der Finanzrechnung sind die in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung wurde gemäß den Vorschriften des § 2 GemHVO erstellt; die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Posten des Finanzhaushalts wurde gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmens vorgenommen (VIII.C). Hierzu erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung mehrerer Konten.

Die Ansätze des Haushaltsjahres einschließlich der Nachträge wurden mit den in der Haushaltssatzung veranschlagten Zahlen abgeglichen. Es kam zu keinen Feststellungen.

In der Finanzrechnung sind die Einzahlungen und Auszahlungen des laufenden Verwaltungsbetriebes, die Investitionen und Desinvestitionen (Verkauf von Vermögensgegenständen) sowie die Finanzierungstätigkeit im Haushaltsjahr getrennt voneinander ausgewiesen. Es werden die Veränderungen der Zahlungsmittelströme und die Veränderung des Zahlungsbestandes angezeigt, welche in der Bilanz (Vermögensrechnung) zu einer entsprechenden Veränderung des Zahlungsbestandes (liquide Mittel) führen.

Die vorgelegte Finanzrechnung gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Landeshauptstadt Mainz wieder. Die Ein- und Auszahlungsarten in der Gruppe "Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit" entsprechen inhaltlich weitgehend den zahlungswirksamen Ertrags- und Aufwandsarten der Ergebnisrechnung.

Die Finanzrechnung schließt zum 31. Dezember 2019 mit einer Veränderung der liquiden Mittel i. H. v. -1.073.422,47 € ab.

⁴ „Erhebliche Abweichungen“ liegen vor, wenn

1. die Abweichung des Ergebnisses mindestens zehn Prozent und die Abweichung des Ergebnisses zum Haushaltsansatz mindestens 25.000,00 € beträgt oder
2. die Abweichung des Ergebnisses zum Haushaltsansatz \geq 100.000,00 € beträgt.

Die erheblichen Abweichungen⁵ wurden im Anhang 2 des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2019 erläutert.

K. Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen

Gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 GemHVO sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, aufzustellen. Die Gliederung entspricht der Verwaltungsorganisation auf der Ebene der Ämter, d. h., dass sich der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung die Teilhaushalte in der Reihenfolge der Ämter gemäß Verwaltungsgliederungsplan anschließen. Jedes Amt bildet einen Teilhaushalt. Darüber hinaus gibt es einen Teilhaushalt für die allgemeine Finanzwirtschaft.

Unabhängig von der Abgrenzung und Darstellung der Teilhaushalte sind die Finanzdaten in der Zuordnung der einzelnen Produkte zu den Produktgruppen, der Produktgruppen zu den Produktbereichen und der Produktbereiche zu den Hauptproduktbereichen entsprechend dem vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplan darzustellen.

Die kompletten Teilrechnungen pro Teilhaushalt auf Produkt- und Leistungsebene liegen dem Revisionsamt in Dateiform vor bzw. sind im SAP-Finanzsystem abrufbar. Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung. Dabei wurde die rechnerische Richtigkeit der Teil- und Gesamtrechnungen mittels SAP Auswertungen festgestellt. Die Teilergebnis-/Teilfinanzrechnungen stimmen mit der Gesamtergebnis-/Gesamtf finanzrechnung überein.

Die erheblichen Differenzen⁶ in den Teilrechnungen wurden im Anhang 2 des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2019 erläutert. Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

L. Bilanz

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 GemHVO ist eine Bilanz aufzustellen, die das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander ausweist. Die Prüfung der Bilanz ergab, dass die nach § 47 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Form und Gliederung eingehalten wurde und der Wert des Jahresüberschusses korrekt aus der Ergebnisrechnung übernommen wurde (VIII.A).

Die nachfolgende Grafik gewährt einen Überblick über das Verhältnis der Werte der Bilanzpositionen untereinander und gegenüber den Vorjahren. Die in den folgenden Grafiken dargestellten Prozentangaben stellen Anteile an der Bilanzsumme dar. Es ist zu erkennen, dass die prozentual größte Position auf der Aktivseite der Bilanz die Sachanlagen darstellen. Diese sind mit den Finanzanlagen steigend gegenüber dem Vorjahr.

⁵ Siehe Fußnote 3.

⁶ Siehe Fußnote 3.

Aktiva

Zeitvergleich JA 2017 - 2019 Aktiva

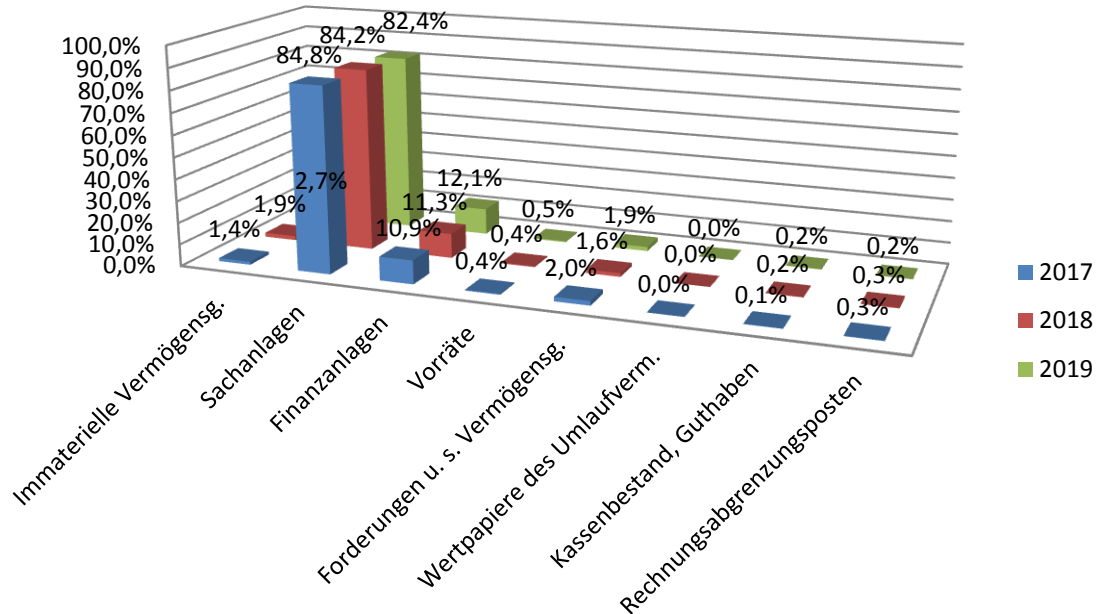


Abbildung 2: Entwicklung der Aktivseite der Bilanz im Zeitvergleich

Die Anfangsstände der Bilanzposten zum 1. Januar 2019 stimmen mit den Beständen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 überein. Die Bilanzsumme hat sich um 106.204.098,04 € auf 3.079.077.880,72 € erhöht. Das Anlagevermögen ist um 96.166.618,06 € gestiegen und dominiert mit einem Anteil von 97,2 % die Aktivseite der Bilanz. Es ergibt sich aus den Werten der Vorjahresbilanz sowie den laufenden Zu- und Abgängen im aktuellen Bilanzjahr. Zugänge im Anlagevermögen wurden stets zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 34 Abs. 1 GemHVO bewertet. Zinsen für das Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht mit einbezogen.

Sämtliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 GemHVO zeitlich begrenzt ist, unterlagen im Berichtsjahr einer planmäßigen Abschreibung nach der linearen Methode unter Beachtung der gültigen Abschreibungstabelle für Gemeinden gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHVO. Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Abschreibung angesetzt.

Die Anlagenübersicht gemäß § 50 GemHVO ist als Anlage zum Jahresabschluss beigefügt (VIII.D) und stellt die Entwicklung des Anlagevermögens dar.

Passiva

Zeitvergleich JA 2017 - 2019 Passiva

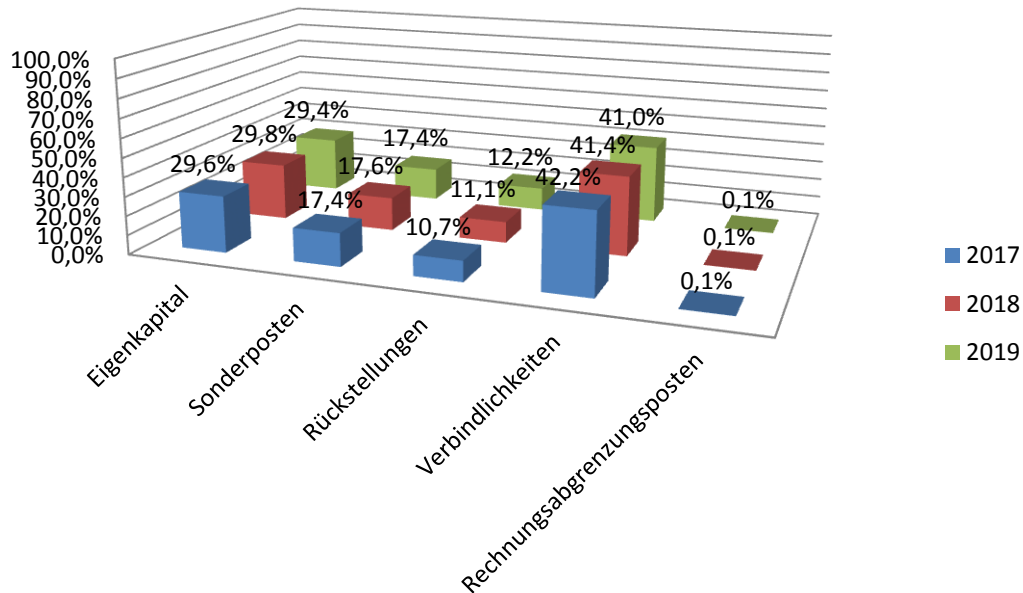


Abbildung 3: Entwicklung der Passivseite der Bilanz im Zeitvergleich

Als wesentlich ist hier neben dem Anstieg des Eigenkapitals um 17.206.001,08 € der Anstieg bei den Sonderposten um 11.897.642,27 €, der Anstieg bei den Rückstellungen um 43.809.849,30 €, sowie der Anstieg bei den Verbindlichkeiten um 33.891.772,30 € im Vergleich zum Vorjahr zu nennen.

Die Erhöhungen sind bei den Rückstellungen auf die Besoldungserhöhung und Anpassung der Alterstabellen zurückzuführen, bei den Verbindlichkeiten auf die Zunahme der Investitionskredite, insbesondere für das Stadthaus Große Bleiche. Die hierauf gewährten Zuschüsse führten wiederum zu einer Erhöhung bei den Sonderposten.

Exkurs zu I. – L.

Seit dem 1. Januar 2009 haben alle kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz ihre Haushalte nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik aufzustellen. Zu den Hauptkomponenten des doppischen Jahresabschlusses zählen die Bestandteile des Dreikomponenten-Modells:

- Bilanz/Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung und
- Finanzrechnung.

Im Gegensatz zur Kameralistik, die durch das schlichte Gegenüberstellen von Einnahmen und Ausgaben einen verkürzten Blick auf die kommunale Vermögenslage und Änderungen hieran eröffnet, soll durch das Drei-Komponenten-System der Doppik ein umfassender Blick auf die Vermögenssituation der Kommunen eröffnet und die Auswirkungen von Vorgängen im Haushaltsjahr verursachungsgenau dargestellt werden.

Einige Feststellungen im Bericht erfordern Korrekturen, die eine Ergebnisverbesserung darstellen und entsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit auch auf die Bilanz haben. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um tatsächliche Zahlungsströme, so dass die Finanzrechnung hiervon unberührt bleibt.

Anhand des Drei-Komponenten-Systems werden die Auswirkungen entsprechend dargestellt. Sie sind getrennt voneinander zu betrachten.

M. Anhang

Der Anhang enthält gem. § 48 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Landeshauptstadt Mainz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Nach Auffassung des Revisionsamtes sind die Angaben zu den o. g. Posten so erläutert, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

N. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wurde gemäß § 49 GemHVO daraufhin überprüft,

- ob er die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz vorgeschriebenen Angaben enthält,
- ob der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so dargestellt ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- ob ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr gegeben wird,
- ob er eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthält,
- ob er auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und
- ob er Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Die gesetzlichen Vorschriften wurden ausreichend beachtet. Weitere Ausführungen zum Rechenschaftsbericht können dem Punkt V.L entnommen werden.

O. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß §§ 90 Abs. 2, 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Beteiligungsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht sowie
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die vorgeschriebenen Unterlagen waren alle beigelegt. Der Beteiligungsbericht liegt als gesonderter Bericht vor.

Darüber hinaus hat die Verwaltung neben den gesetzlich geforderten Unterlagen auch eine Rückstellungsübersicht erstellt.

V. Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss des Jahres **2019**

A. Internes Kontrollsystem (IKS)

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen und der örtlichen Dienstanweisungen besteht ein internes Kontrollsystem (IKS) als eigenständiges Überwachungs- und Kontrollinstrument, auch wenn es vielfach in unterschiedliche Teile gegliedert ist.

Eine regelmäßige Prüfung der Wirksamkeit sowie der Umsetzung von Anpassungen des IKS ist erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen. Das IKS besteht aus Regelungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Regelungen zur Überwachung deren Einhaltung (Überwachungssystem). Ziel der Prüfung war es, sich von der Wirksamkeit einiger interner Kontrollsysteme zu überzeugen.

Finanzcontrolling / Berichtspflicht

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO hat der Gesetzgeber festgelegt, dass entscheidend für die Aktualität der Berichtspflicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinde sind. Der Gemeinderat ist hiernach mindestens halbjährlich während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Um der Berichtspflicht nachzukommen, wurde durch den Ausschuss für Finanzen und Be-

teiligungen die unterjährige Finanzberichterstattung über die Entwicklung des Ergebnishaushaltes auf die jährlichen Berichtsstichtage 30. April und 30. September festgesetzt. Die Haushaltsplanansätze werden dabei im Rahmen des Haushaltsvollzugs unterjährig jeweils zu diesen Zeitpunkten über ein ampelgestütztes Finanzberichtswesen mit einer automatischen Jahresprognose überwacht.

Dienstanweisungen

Um nicht landeseinheitliche Standards aufzubauen und setzen zu müssen, wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Einführung der kommunalen Doppik verpflichtet, ihr Rechnungswesen im Wesentlichen durch Dienstanweisungen selbst zu regeln. Zur Dokumentation einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ist es daher im Rahmen eines funktionierenden IKS notwendig und erforderlich, Dienstanweisungen zu erlassen, um Organisationsverschulden auszuschließen und somit die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und einheitlichen Ablaufs des Rechnungswesens zu gewährleisten.

Die Gemeindehaushaltsverordnung sieht u. a. folgende Dienstanweisungen vor:

- Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen
- Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung
- Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung
- Art und Umfang der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung sowie Form und Inhalt des Prüfberichtes
- Sicherung des Buchungsverfahrens
- Organisation des Rechnungswesens
- Durchführung der Inventur.

Darüber hinaus sind Dienstanweisungen ebenfalls verpflichtend vorgesehen über Vorgänge, die Auswirkungen auf das Finanzwesen haben und zu einem Regelungsbedarf führen. Ohne solche Regelungen ist ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen nicht gewährleistet.

Der Großteil der Dienstanweisungen ist in der Dienstanweisung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA-HKR) zusammengefasst und wurde zwischenzeitlich weitgehend aktualisiert. Die noch fehlenden Dienstanweisungen oder erforderlichen Aktualisierungen müssen zeitnah erstellt werden bzw. erfolgen.

Handvorschüsse

Handvorschüsse, auch als Bar - oder Handkassen bezeichnet, sind Beträge, welche einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung kleinerer, ständig wiederkehrender Ausgaben des Dienstbetriebes und/oder als Wechselgeld gewährt werden. Die Beträge können in bar, mittels Geldkarte oder über ein Girokonto ausgezahlt werden. Bei der Landeshauptstadt Mainz wird grundsätzlich ein Bargelddbetrag zur Verfügung gestellt.

Für das Führen von Hand- und Wechselgeldkassen sind die Vorschriften der DA-HKR zu beachten.

Im Januar 2020 wurden alle Ämter, in denen Hand- und Wechselgeldvorschüsse vorgehalten werden, angeschrieben und um Vorlage der unterjährig durchgeführten Kassenprüfungsprotokolle aus dem Jahr 2019 gebeten. Unvermutete Kassenprüfungen sind gemäß der DA-HKR zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Geldbestände wie folgt vorgeschrieben:

- Bei einem Bargeldbestand bis zu 200 € ist mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung erforderlich.
- Bei einem Bargeldbestand bis zu 500 € sind mindestens halbjährliche Kassenprüfungen erforderlich.
- Bei einem Bargeldbestand über 500 € sind mindestens vierteljährliche Kassenprüfungen erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kassenprüfungen in den Ämtern weitestgehend nicht nach den Vorschriften der DA-HKR vorgenommen wurden. Mit der Aufforderung zur Vorlage der Prüfungsprotokolle für den Jahresabschluss 2019 wurden die Ämter auf die Vorschriften der Dienstanweisung sensibilisiert, so dass davon auszugehen ist, dass in den kommenden Jahren die vorgeschriebenen Kassenprüfungen verlässlicher durchgeführt werden. Wir empfehlen dennoch, die Ämter nochmals auf die vorzunehmenden Kassenprüfungen und die damit verbundenen Vorschriften hinzuweisen.

Weitergehende Feststellungen:

Im Rahmen der Prüfung der Prüfungsprotokolle unter Zuhilfenahme des Bestandsverzeichnisses wurden folgende weitere Feststellungen getroffen:

- Oftmals stimmen die Namen der Kassenverantwortlichen nicht mit den im Bestandsverzeichnis hinterlegten Namen überein.
- Seitens der Ämter wurden Handvorschüsse gemeldet, die offiziell nicht im Bestandsverzeichnis gelistet sind. Teilweise werden Geldkarten zum Auffüllen der Handvorschusskassen verwendet.
- Es existieren keine einheitlichen Vordrucke für die Kassenprüfungsprotokolle.

Als wichtige Elemente eines funktionierenden internen Kontrollsystems werden auch die Einführung eines Vertrags- und Zuwendungsregisters gesehen, die aktuell nicht vorhanden sind. Der Punkt VI.C enthält hierzu nähere Erläuterungen.

B. Buchungsqualität (GoBD-konforme Arbeitsweise)

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde u. a. auch die Einhaltung einiger GoBD –Standards überprüft. Die Abkürzung GoBD steht für „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. In dieser - bereits seit 2015 geltenden und

seit 2017 endgültig und vollumfänglich in Kraft getretenen - Verwaltungsvorschrift sollen Manipulationsmöglichkeiten verringert, aber auch Papierbelege und elektronische Belege in der Buchhaltung gleichgestellt werden.

Die GoBD fordern neben einer revisionssicheren Archivierung sowie der vollständigen Verfahrensdokumentation auch eine GoBD-konforme Arbeitsweise. Dabei muss in der Buchführung sichergestellt sein, dass alle Geschäftsvorfälle nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unverfälscht abgebildet und aufbewahrt werden können.

Anhand einer SAP-Buchungsauswertung wurden einzelne Buchungen einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen, um Erkenntnisse zu erlangen und beurteilen zu können, ob Buchungen zeitgerecht, unveränderbar, vollständig und nachvollziehbar sind.

HH-Jahr	Konto	Konto_Bez	Belegdatum	Buchungsdatum	Erfasst am	Belegnummer	Belegart	Buchungsschlüssel	Auftrag	PSP-Element
2019	52420001	Aufwand Essenskosten	05.04.2109	31.03.2019	23.04.2019	4019018367	KR	40	L210101021	
2019	55710001	Leistungen nach dem AsylbLG	05.04.2109	31.03.2019	23.04.2019	4019018349	KR	40		3.00002.50.05.06.40
2019	52450001	Verbrauchsmittel (z.B. Lehr-/Unterrichts-/Lernmit.)	28.03.2109	28.03.2019	02.04.2019	4019014565	KR	40	L230101002	
2019	55230001	Kostenbeteiligung/-erstattung § 28 SGB II	21.03.2109	30.03.2019	16.05.2019	4019021778	KR	40		3.00002.50.03.06.40
2019	52350001	Aufwand Fahrzeugunterhaltung	31.12.2010	06.01.2019	30.04.2019	4019013231	KR	40	L510106022	
2019	56250001	Sachverständigen-/Gerichtsaufwendungen	06.12.2010	06.01.2019	09.04.2019	4019015581	KR	40	L520101015	
2019	56250001	Sachverständigen-/Gerichtsaufwendungen	18.11.2010	06.01.2019	14.03.2019	4019010558	KR	40	L520101015	
2019	56250001	Sachverständigen-/Gerichtsaufwendungen	27.10.2010	06.01.2019	08.07.2019	4019032876	KR	40	L520101015	
2019	56250001	Sachverständigen-/Gerichtsaufwendungen	26.10.2010	06.01.2019	08.07.2019	4019032875	KR	40	L520101015	
2019	56250001	Sachverständigen-/Gerichtsaufwendungen	19.08.2009	06.01.2019	08.07.2019	4019032877	KR	40	L520101015	
2019	52920001	sonstige Aufwendungen für Dienstleistung	20.03.2009	20.03.2019	27.03.2019	4019013337	KR	40		3.00011.18.28
2019	56341001	Telefonkosten Festnetz	04.06.2109	04.06.2019	19.06.2019	4019029874	KR	40	L540101001	
2019	56250001	Sachverständigen-/Gerichtsaufwendungen	18.04.2109	21.05.2019	06.06.2019	4019025906	KR	40	L520101015	
2019	56150001	Aufw.f.Dienst- u.Schutzkl.,pers.Ausrüstun	31.07.3107	31.07.2019	09.08.2019	4019040614	KR	40	L540101001	
2019	56310001	Büromaterial	18.10.2098	18.10.2019	28.10.2019	4019056691	KR	40	L110412003	
2019	52420001	Aufwand Essenskosten	04.01.2010	31.12.2019	10.01.2020	4019072253	KR	40	L360502011	
2019	52351001	Aufw. Wartungs- und	15.07.2013	17.07.2019	24.07.2019	4019037719	KR	40	L550103001	
2019	54120001	Zuw.u.Zusch.f.lfdZw a.Unt	08.04.2014	18.06.2019	26.06.2019	4019030872	KR	40	L550102003	
2019	52920001	sonstige Aufwendungen für	04.08.2016	08.10.2019	14.10.2019	4019053058	KR	40		3.00005.67.15
2019	56310001	Büromaterial	26.08.2017	27.08.2019	03.09.2019	4019044193	KR	40		3.00013.12.02

Abbildung 4: Auszug aus SAP zu einzelnen Buchungsvorgängen

Festzustellen ist, dass in einigen Fällen das Belegdatum teilweise weit in der Zukunft (z. B. 31.07.3107), d. h. nach dem Erfass- und Buchungsdatum bzw. weit in der Vergangenheit (z. B. 20.03.2009) liegt.

In der Regel muss das Belegdatum immer vor dem Buchungs- und Erfassungsdatum liegen. Liegt das Belegdatum z. B. jedoch über mehrere Jahre zurück, erscheint dies nicht plausibel und eine Prüfung der Rechnungsgrundlage ist erforderlich.

Nach Mitteilung des Amtes 20 wurde eine technische Lösung bereits dahingehend umgesetzt, dass bei der Eingabe des Belegfeldes eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen wird. Dementsprechend werden Eingabefehler zukünftig weitgehend ausgeschlossen.

C. Stammdatenverwaltung

Diese auch schon im Rahmen der Prüfung der Vorjahresabschlüsse als gesondertes „Optimierungsfeld“ aufgegriffene Problemlage besteht weiterhin. Das Amt 20 hat jedoch eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (SAP-Verfahren, Workflow, Dublettenprüfung, Dublettenreduzierung). Es sind bereits erhebliche Bereinigungen vorgenommen worden.

Eine weitere Reduzierung der Adress-Dubletten soll mit Umstellung des SAP-Verfahrens umgesetzt werden.

D. Anlagevermögen (A 1)

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasste alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gem. § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

Die Summe der „Restbuchwerte am 31. Dezember 2019“ des Haushaltsjahres und des Vorjahres aus der Anlagenübersicht wurde mit der Spalte „31. Dezember 2019“ des Haushaltsjahres und des Vorjahres der Bilanz abgestimmt. Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz sind im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert.

Anhand der Liste über die Zugänge und Zugänge aus Umbuchungen zum Anlagevermögen wurden durch Stichprobenprüfungen bzw. Belegprüfungen einzelne Maßnahmen und Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit und teilweise auch durch Inaugenscheinnahme auf das Vorhandensein geprüft. Die Zugänge zum Anlagevermögen sind wertgleich im Anhang dargestellt.

Anhand der Liste Abgänge und Abgänge aus Umbuchungen des Anlagevermögens wurden einzelne Maßnahmen und Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit sowie auf das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen geprüft.

1. Wald, Forsten (A 1.2.1)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	28.410.064,14 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	24.381.129,03 €

Der Bilanzposten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Wald – Grund und Boden	24.047.309,03	28.076.244,14
Wald – aufstehender Holzvorrat	333.820,00	333.820,00
Wald, Forsten	24.381.129,03	28.410.064,14

Die Zahlenwerke in den von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

Der aufstehende Holzvorrat ist gemäß § 32 Abs. 9 GemHVO als Festwert bewertet. Eine Anpassung des Festwertes fand nicht statt, sodass in 2019 auf dem Bestandskonto keine Bewegungen zu verzeichnen waren. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen führte zu keinen Bemerkungen.

Das Bestandskonto Wald – Grund und Boden weist zum 31. Dezember 2019 eine Abweichung zum Vorjahr i. H. v. 4.028.935,11 € aus. Im Wesentlichen ist dies auf Umbuchungen bei der Anlage Hebbelstraße durch Umlegungsverfahren zurückzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass das Umlegungsverfahren in der Zerlegung eines Flurstücks begründet ist. Das betreffende Flurstück wurde in 3 Teile zerlegt, wovon ein Teilstück verkauft wurde. Für die beiden anderen Teilstücke wurde im Rahmen der Erstellung der Fortführungsmitteilung an das Amt 20 die Anlagenklasse A0240 – Schutzflächen benannt und dadurch eine Umbuchung von „Wald – Grund und Boden“ nach „Schutzflächen“ veranlasst.

Die Zuordnung ist nach der Gegebenheit der Flurstücke 102/1 und 102/3 zu beiden Anlagenklassen zwar möglich, es ist jedoch festzustellen, dass hier eine Umbuchung ausgelöst wurde, die trotz eines wesentlichen Betrages (> 4 Mio. €) nicht näher hinterfragt wurde.

Aus Sicht des Revisionsamtes sollte zum einen die Fortführungsmitteilung um die bisherige Anlagenklasse ergänzt werden und zum anderen zukünftig eine Begründung - zumindest bei größeren Umbuchungen - angefordert werden.

Im vorliegenden Fall wurde die Umbuchung des Flurstücks 102/2 zu A0481 – Straßen, Wege, Plätze lediglich mit dem Verkauf der Fläche begründet. Über diese Begründung wurde weiter festgestellt, dass der Verkauf bereits in 2015 erfolgt ist, sodass die Umbuchung vom Anlage- ins Umlaufvermögen im Jahresabschluss 2015 hätte erfolgen müssen.

2. Sonstige unbeb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.2)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	296.761.330,20 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	300.670.423,61 €

Die Zahlenwerke in den von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

Der Bestand an sonstigen unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten hat sich im Jahr 2019 durch Zu- und Abgänge sowie durch Umbuchungen fortentwickelt. Der Bilanzposten wurde gemäß § 32 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 GemHVO im Rahmen einer Buchinventur ermittelt und mit den jeweiligen Anschaffungskosten angesetzt.

Die Erhöhung der Bilanzposition um 3.909.093,41 € im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf Umbuchungen bei der Anlage Hebbelstraße durch Umlegungsverfahren zurückzuführen. Hierzu wird auf die Erläuterung bei „Wald, Forsten (A 1.2.1)“ verwiesen.

3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	644.852.783,55 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	683.961.006,76 €

Die in den vergangenen Jahren aufgenommenen und bewerteten Vermögensgegenstände wurden im Berichtsjahr buchmäßig fortgeschrieben. Zu- und Abgänge wurden in der Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß erfasst. Bei den Anlagen mit Änderungen von über 1 Mio. € bei Zugängen, Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen wurden die Belege auf Begründetheit, die korrekte Zuordnung zu den Anlageklassen und die Höhe der Änderungen überprüft. Bei den abschreibungspflichtigen Anlagen erfolgte eine Überprüfung der jährlichen Abschreibungshöhe unter Einbeziehung der Restnutzungsdauer. Stichprobenartig wurden bei den neuen Anlagen die Abschreibungen hinsichtlich Laufzeit und Abschreibungshöhe geprüft.

Die größten Zugänge betreffen das neue Verwaltungsgebäude Stadthaus, Große Bleiche 46, mit rund 31 Mio. €. Sie beinhalten den Kaufpreis von insgesamt 30 Mio. € sowie die Grunderwerbsteuer und Notarkosten.

Ein wesentlicher Abgang i. H. v. 10,5 Mio. € entstand durch die Übertragung von drei Grundstücken in das Eigentum der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG.

Die Umbuchungen betreffen im wesentlichen Fertigstellungen von zuvor auf „Anlagen im Bau“ gebuchten Gebäuden und Sport- bzw. Turnhallen.

Bei der Prüfung kam es zu folgenden Feststellungen:

- Für das am 1. Mai 2019 erworbene Verwaltungsgebäude wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt. Dies ist nicht korrekt, da sich das Gebäude bereits in einem gebrauchten Zustand befand. Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Dies war bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung im Jahr 2000 der Fall. Nach Mitteilung des Amtes 20 ist eine Anpassung der Nutzungsdauer ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

Die mit dem Kauf des Gebäudes durchgeführten Sanierungsmaßnahmen zählen nicht zu den Herstellungskosten eines neuen Vermögensgegenstandes. Letztlich liegt auch keine wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes gemäß § 34 Abs. 3 GemHVO vor. Dies wäre dann der Fall, wenn durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen das Gebäude in seinem Standard angehoben wird.

Hierfür sind folgende Bereiche maßgeblich⁷:

- Heizungsinstallation,
- Sanitärinstallation

⁷ Vgl. DA-HKR Handbuch, Investitionen, Punkt 3.1.3.

- Elektroinstallation und
- Fenster

Auch dies trifft vorliegend nicht zu. Die Abschreibung hätte demnach auf der Basis der Restnutzungsdauer (60 Jahre) berechnet werden müssen.

- Die Übertragung der Grundstücke in das Eigentum der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG konnte buchungstechnisch nachvollzogen werden. Im Zusammenhang mit der Prüfung auftauchende Fragestellungen konnten bis zur Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht abschließend geklärt werden. Der Sachverhalt wird in einer unterjährigen Nachprüfung nochmals gesondert behandelt.
- Seit dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz werden Bäume in Grünanlagen fälschlicherweise bei der Position „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)“ bilanziert. Sie hätten bei der Position „Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)“ bilanziert werden müssen. Auch die hierfür vorgenommenen Abschreibungen waren nicht korrekt. Der noch auf dieser Position verbleibende Restbuchwert ist in Form einer Abgangsbuchung bis zum nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.⁸

4. Infrastrukturvermögen (A 1.2.4)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	1.284.293.070,71 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	1.272.410.947,07 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen. Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne gehören Straßen, Kanäle, Brücken und Tunnel sowie sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Buchwerte des Infrastrukturvermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2019	1.284.293.070,71
Zugänge	3.842.621,91
Abgänge	-601.852,70
Umbuchungen	1.447.550,32
Abschreibungen	-16.570.443,17
Stand am 31.12.2019	1.272.410.947,07

Die größte Position bilden die Abschreibungen i. H. v. 16.570.443,17 €.

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte dahingehend, dass die wesentlichen Zugänge (> 100.000,00 €), die wesentlichen Umbuchungen (> 100.000,00 €) und die wesentlichen

⁸ Nähere Informationen hierzu können dem Punkt D. 6. Pflanzen und Tiere (A 1.2.9) entnommen werden.

Abgänge (> 50.000,00 €) einer näheren Betrachtung unterzogen wurden. Zudem fand eine stichprobenartige Überprüfung der Abschreibungen statt.

Die Prüfungen führten zu keinen Feststellungen.

5. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (A 1.2.7)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	11.240.552,15 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	10.309.001,15 €

Sämtliche Vermögensgegenstände dieser Position wurden ausnahmslos zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 34 GemHVO bewertet. Die in den vergangenen Jahren aufgenommenen und bewerteten Vermögensgegenstände wurden im Berichtsjahr buchmäßig fortgeschrieben. Zu- und Abgänge wurden in der Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß erfasst.

Die Prüfung dieser Bilanzposition wurde so vorgenommen, dass sowohl für die Fahrzeuge als auch für die Maschinen und technischen Anlagen stichprobenartig Rechnungen der wesentlichsten Zugänge gesichtet und die Abschreibungen nachvollzogen wurden. Bei den Betriebsvorrichtungen gab es im Jahr 2019 keine Zu- und Abgänge. Hier wurden die Abschreibungen anhand von fünf Beispielfällen überprüft.

Bei den Abschreibungen der *Fahrzeuge* wurde festgestellt, dass teilweise nicht die laut VV-AfA vorgeschriebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt wurden. Vier Mannschafts-transportfahrzeuge wurden anstelle von 15 Jahren in nur 14 Jahren abgeschrieben. Ebenso wurde die Abschreibung für einen Traktor nicht korrekt berechnet. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr vor der Anschaffung der Fahrzeuge ein Kleinbetrag für die Ausschreibung gebucht wurde und bereits ab diesem Zeitpunkt der Abschreibungszeitraum begann. Es handelt sich hierbei um ein systemtechnisches Problem. Das Amt 20 hat dieses erkannt und bereits eine Lösung hierzu erarbeitet. Zukünftig wird bei jeder Aktivierung im SAP-System, die noch keine vollständige Anlage bildet, das Datum des Abschreibungsbeginns auf den 31. Dezember gesetzt, damit unterjährig keine Abschreibung berechnet wird. Erst mit der Buchung der Rechnung und der Kenntnisnahme des Beginns der Nutzung wird das Datum des Abschreibungsbeginns auf den entsprechenden Tag des Monats und das Jahr des Nutzungsbeginns gesetzt. Über die zukünftig geplante Vorgehensweise liegt bereits eine Dokumentation vor, die nachvollzogen werden konnte und als sinnvoll erachtet wird.

Die gewählte Stichprobe wurde erweitert und zeigte keine weiteren Unrichtigkeiten.

Die Abschreibungen bei den *Maschinen* und technischen Anlagen waren nachvollziehbar und zeigten keine Auffälligkeiten.

Bei den *Betriebsvorrichtungen* wurde eine Klima- und Belüftungsanlage über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Hierbei wurde sich an dem laut VV-AfA vorgeschriebenen Wert für Be- und Entlüftungsgeräte orientiert. Da es sich hier aber um eine „Anlage“ handelt, hätte der Abschreibungswert für eine Klimaanlage laut VV-AfA herange-

zogen werden müssen. Dieser liegt bei 10 Jahren. Der Abschreibungswert wurde demnach nicht korrekt berechnet.

6. Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	15.504.800,00 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	18.504.800,00 €

In der Bilanzposition Pflanzen und Tiere werden die Straßenbäume und Bäume in Grünanlagen der Landeshauptstadt Mainz als sonstige Pflanzungen ausgewiesen. Aufgrund des geringen Bestandes der Tiere in Wildparks der Landeshauptstadt Mainz wurden die Tiere, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit 1,00 € Erinnerungswert pro Tier bilanziert wurden, zum 31. Dezember 2013 ausgebucht. Die Baumbestände werden durch Buch- und Beleginventur ermittelt und durch die Festbewertung alle fünf Jahre angepasst. Im Jahresabschluss 2019 war eine Anpassung des Festwertes erforderlich.

In der Bilanzposition Pflanzen und Tiere wurden bis zum 31. Dezember 2018 ausschließlich Straßenbäume zu einem Festwert bilanziert.

Die Bäume in Grünanlagen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht im Baumkataster erfasst. Sie wurden unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)“ aufgenommen und über die festgelegte Nutzungsdauer der Grünanlagen mit abgeschrieben. Es wurde keine Festwertberechnung vorgenommen; die Bäume in Grünanlagen wurden lediglich wertmäßig mit einem pauschalen Wert je m² in den Grünanlagen berücksichtigt.

Mittlerweile werden die Bäume in Grünanlagen schrittweise ins Baumkataster aufgenommen.

Für den zum 31. Dezember 2019 ermittelten Baumbestand von 15.874 Straßenbäumen und 10.660 Bäumen in Grünanlagen (Zählung noch nicht abgeschlossen) wurde ein Festwert in Höhe von 33.167.500 € berechnet. Dieser errechnet sich wie folgt:

$$26.534 \text{ Bäume insgesamt} \times 1.250,00 \text{ €} = 33.167.500 \text{ €}$$

Es wurde für die durchschnittlichen Kosten für die Pflanzung von Bäumen in Höhe von 2.500,00 € für die Festwertberechnung der hälftige Wert (1.250,00 €) angesetzt.

Der Wertzuwachs aufgrund einer Anpassung des Festwertes und der Aufnahme der Bäume in Grünanlagen in Höhe von rund 18 Mio. € soll über einen Zeitraum von sechs Jahren ertragswirksam zugeschrieben werden.

Zum 31. Dezember 2019 wurden 3 Mio. € zugeschrieben, so dass die Bilanzposition „Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)“ einen Buchwert in Höhe von insgesamt 18.504.800,00 € ausweist.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- Die Bilanzierung der Bäume in Grünanlagen bei der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bis zum 31. Dezember 2018 war falsch. Auch die vorgenommene Abschreibung über 15 Jahre war nicht korrekt. Der noch auf dieser Position verbleibende Restbuchwert ist zu korrigieren (Abgangsbuchung).
- Eine auf sechs Jahre gestreckte Erfassung der bereits gezählten Bäume in Grünanlagen wird als nicht zulässig angesehen, da sie gegen das Vollständigkeitsgebot verstößt. Der Zeitpunkt der Inventarisierung ist dabei unerheblich. Da im Jahr 2009 bereits 28.000 Bäume in Grünanlagen bilanziert waren, müssen diese auch komplett zum jetzigen Zeitpunkt im Festwertverfahren berücksichtigt werden. Sobald nach der abgeschlossenen Zählung die endgültige Anzahl feststeht, hat ggf. eine Anpassung des Festwertes zu erfolgen.
- Abnutzbare Anlagegegenstände erfüllen die Voraussetzungen der Festwertbewertung nur, wenn sie etwa gleiche Nutzungsdauern haben. Straßenbäume und Bäume in Grünanlagen unterliegen unterschiedlichen Nutzungsdauern (Straßenbäume 50 Jahre und Bäume in Grünanlagen 100 Jahre). Es müssen deshalb zwei Festwerte gebildet werden.
- Eine Bewertung zu den aktuellen AHK sehen wir kritisch. Es sollte eine Berechnung der durchschnittlichen AHK für beide Festwerte vorgenommen werden, die der Altersstruktur der Bäume entspricht.

Die Prüfungsfeststellungen wurden bereits mit dem Amt 20 besprochen. Eine kurzfristige Korrektur der beiden Bilanzpositionen für den Jahresabschluss 2019 ist schwer umsetzbar, da für eine exakte Festwertberechnung zunächst die korrekten durchschnittlichen AHK der Bäume ermittelt werden müssen. Hierzu bedarf es zunächst einer Mitteilung der Altersstruktur im Baumbestand durch das Amt 67. Um die Altersstruktur der Bäume abzubilden, wird das Amt 20 in Zusammenarbeit mit dem Amt 67 und unter Beteiligung des Amtes 14 entsprechende Cluster bilden.

Die Höhe der ertragswirksamen Wertsteigerung bei der Bilanzposition „Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)“ kann erst nach der Ermittlung der neuen Festwerte bestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Bäume älter als 40 Jahre ist, so dass eine Ermittlung mit den aktuellen AHK nicht zielführend wäre.

Eine Korrektur wird sowohl bei der Bilanzposition „Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)“, als auch bei der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)“ zum Jahresabschluss 2020 erfolgen.

Die Überprüfung der Zahlenwerke in SAP führte zu keinen Auffälligkeiten.

7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (A 1.2.10)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	62.946.605,48 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	68.296.839,62 €

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen der Stadt Mainz auf noch zu erhaltende Sachanlagen und bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab. In diesen Fällen steht der Anzahlung noch kein entsprechender Vermögensgegenstand gegenüber. Nach Erfüllung des Vertrages ist eine Anzahlung entsprechend umzubuchen. Die Fertigstellung ist im Regelfall der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Anlage. Für die Landeshauptstadt Mainz war die Bilanzierung von technischen Anlagen im Bau und Fahrzeugen erforderlich.

Die Anlagen im Bau wurden gemäß § 32 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 GemHVO mittels Buchinventur erfasst und ausschließlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Aufgrund der ausstehenden Fertigstellung erfolgt keine Abschreibung auf die Anlagen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 weist die Bilanzposition geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau einen Buchwert von 68.296.839,62 € und damit eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 5.350.234,14 € aus. Diese Erhöhung ist auf die nach Rechnungslegung erfassten Zugänge i. H. v. 24.539.686,26 € und auf die Umbuchungen nach Fertigstellungsmeldungen der Ämter i. H. v. 19.189.452,12 € zurückzuführen.

Zu den wesentlichen Zugängen und Umbuchungen gehören die nachfolgenden Maßnahmen:

Projektbezeichnung	31.12.2019 €	Vorjahr €	Zugang €
Energ. San. & Anbau Töngeshalle Ebersheim	1.448.691,12	306.784,18	1.141.906,94
3. IGS im Schulzentrum Hechtsheim	3.614.440,53	1.747.543,07	1.866.897,46
GS Feldberg, Große Sporthalle	1.555.619,58	915.961,63	639.657,95
Anne Frank RS +, Mehrzweckraum	4.172.327,41	3.280.404,26	891.923,15
Gutenberg Gym., Erweiterung	760.701,59	239.544,66	521.156,93
GS Gleisberg, Erweiterung	1.480.336,82	815.676,08	664.660,74
IGS Anna Seghers, Sanierung Geb. D	4.918.818,27	1.962.378,72	2.956.439,55
Naturhistorisches Museum; Brandschutz	1.998.604,46	1.401.062,51	597.541,95
Flüchtlinge Wormser Str. 187	1.001.307,90	0,00	1.001.307,90
Kita Zahlbach - Ersatzneubau	1.570.364,10	163.361,77	1.407.002,33
ASZ_C1-3_Große Langgasse	3.828.446,66	1.225.710,70	2.602.735,96
Zitadelle, Mauersanierung	2.745.974,07	1.214.431,13	1.531.542,94
Projektbezeichnung	31.12.2019 €	Vorjahr €	Umbuchung €
Zitadelle Bau B+C Brandsch., Barrierefr.	0,00	3.722.404,32	3.722.404,32
Otto Schott Gym., Sporthalle *	67.582,93	3.270.571,90	3.270.571,90
Gym. Oberstadt, Sporthalle *	68.177,42	3.397.835,95	3.397.835,95

FS Peter Jordan, Neubau Gleisberg *	208.276,16	931.579,98	809.423,86
FS Peter Jordan, Sporthalle *	358.043,59	1.764.222,26	1.517.231,17
GS Münchfeld, Sporthalle *	260.440,60	2.761.649,43	2.595.950,49
Verlängerung Elly-Beinhorn-Straße *	5.093,40	781.031,30	781.031,30
Gym. Oberstadt, Prov. Erweiterung	0,00	731.178,58	731.178,58

*) Der Buchwert zum 31.12.2019 ist auf zusätzlich zu den Umbuchungen erfolgte Zugänge zurückzuführen.

Die Baurechnungen, aus denen sich die Zugänge für die Anlagen im Bau ergeben, werden vor der Freigabe durch die technischen Prüfer des Revisionsamtes geprüft, sodass in der Jahresabschlussprüfung auf Stichproben der einzelnen Rechnungen verzichtet wurde.

Für die Prüfung der erfolgten Umbuchungen wurden zu den o. a. Projekten stichprobenweise die Fertigstellungsmeldungen der Ämter angefordert.

Zur Beurteilung der Richtigkeit der bei dieser Bilanzposition und der damit in Zusammenhang stehenden Position „Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen (P 2.2.3)“ gebuchten Werte hatte das Revisionsamt den Fachämtern im vergangenen Jahr Listen mit offenen Investitionsprojekten zugesandt und darum gebeten, alle offenen Projekte, die schon fertig gestellt wurden, zu melden. Im Fall der Fertigstellung waren die Anzahlungen anlagenbezogen im Laufe des Jahres 2019 umzubuchen. Stichprobenartig wurden im Rahmen der Prüfung des diesjährigen Jahresabschlusses für die Ämter 40 und 61 die Rückläufe der Fachämter aus dem Jahr 2018 mit der aktuellen Liste der offenen Investitionsprojekte abgeglichen. Es war festzustellen, dass jeweils zwei fertig gestellte Investitionsprojekte aus dem Amt 40 und aus dem Amt 61 noch nicht umgebucht wurden. Für alle anderen Fertigstellungen ist die Umbuchung erfolgt.

Nach Sichtung der für den Jahresabschluss 2019 zur Verfügung gestellten Liste mit den offenen Investitionsprojekten wurde aufgrund einer Ersteinschätzung eine nahezu flächendeckende Prüfung durch das Revisionsamt vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass von insgesamt 290 in der Liste geführten Investitionsprojekten 81 bereits fertiggestellt und zu aktivieren sind.⁹ Aufsummiert handelt es sich um einen Buchwert i. H. v. 23.621.305,09 €.

Bereits in einer früheren Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde diese Thematik diskutiert. Bisherige Ansätze führten jedoch nicht zu einer gravierenden Verbesserung. Die Verwaltung ist nochmals auf die Verpflichtung zur Abgabe von Fertigstellungsanzeigen hinzuweisen.

Aus Revisionsicht sollte das Amt 20 künftig im Rahmen der Vorbereitungen auf den Jahresabschluss allen Ämtern eine Liste mit den offenen Projekten zur Verfügung stellen und sich unterschriftlich für jedes Projekt einzeln bestätigen lassen, ob es bereits abgeschlossen wurde oder nicht. Das Amt 20 merkte an, dass zukünftig automatisiert eine Liste mit allen Anlagen im Bau aus SAP heraus generiert werden soll. Eine entsprechende systemtechnische Lösung ist bereits beauftragt. Die Abfrage in den Ämtern zu den offenen Projekten soll sodann mindestens halbjährlich erfolgen.

⁹ 35 weitere Fälle mit einem Buchwert i. H. v. 43.982.408,84 € konnten bis zur Fertigstellung des Berichts nicht abschließend geklärt werden.

Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

8. Finanzanlagen (A 1.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	337.227.590,10 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	373.050.457,07 €

Finanzanlagen liegen vor, wenn die Stadt einem Dritten finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital überlässt. Diese Anlagen müssen einen langfristigen Charakter haben und sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten - ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen - anzusetzen. Eine Ausnahme stellen die im Sondervermögen ausgewiesenen Eigenbetriebe dar. In der Bilanz des Eigenbetriebs ist das festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinn- oder Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn oder Jahresverlust des Eigenbetriebs als Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Die Bewertung einer Finanzanlage erfolgt unter Berücksichtigung der Werthaltigkeit zum Bilanzstichtag. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Bei Wegfall der Wertminderung erfolgen wieder entsprechende anteilige Zuschreibungen. Die Aufgliederung der Finanzanlagen soll ermöglichen, dass die von der Stadt getätigten Investitionen und die unterschiedlichen Einflussnahmen ersichtlich werden. Bei den Ausleihungen werden die von der Stadt an Finanzanlagen gewährten Kredite ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt mit dem Nominalwert zum Bilanzstichtag.

Der Bestand an Finanzanlagen setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Anteile an verbundenen Unternehmen	230.245.595,82	201.330.762,71
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	653.138,92	713.579,01
Beteiligungen	11.584.207,45	11.577.957,45
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.346.636,05	3.647.861,28
Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts	109.465.596,33	102.539.832,11
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.978.917,07	16.543.973,56
Sonstige Ausleihungen	776.365,43	873.623,98
Finanzanlagen	373.050.457,07	337.227.590,10

Stichprobenartig wurden Ab- und Zugänge, außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen, Umbuchungen und Veränderungen der Geschäftsanteile gesichtet und geprüft. Besondere und wesentliche Änderungen wurden bei den einzelnen Bilanzpositionen gesondert ausgewiesen. Die größten und wesentlichen Positionen bei dieser Bilanzposition nehmen da-

bei Anteile an verbundenen Unternehmen sowie das Sondervermögen, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts ein.

a) Anteile an verbundenen Unternehmen (A 1.3.1)

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen, bei denen die Landeshauptstadt Mainz einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Bewertung wurde grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung zum Stichtag hinsichtlich voraussichtlich dauernder Wertminderungen. Solche waren zum 31. Dezember 2019 nicht gegeben.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Anteil %	31.12.2019 €	Anteil %	Vorjahr €
Mainzer Stadtwerke AG	6,25	9.034.676,00	6,25	9.034.676,00
Wohnbau Mainz GmbH	64,90	104.717.969,44	89,80	83.003.901,16
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH	50,10	16.358.165,00	50,10	16.358.165,00
Mainzer Alten- und Wohnheim gGmbH	94,90	1,00	94,90	1,00
ZBM Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH	100,00	92.922.468,83	100,00	85.721.704,00
Kulturzentren Mainz GmbH	5,10	572.540,55	5,10	572.540,55
Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG	100,00	4.350.000,00	100,00	4.350.000,00
Rheingoldhalle GmbH & Co. KG	50,00	2.240.000,00	50,00	2.240.000,00
Rheingoldhalle Verwaltungs-GmbH	50,00	20.300,00	50,00	20.300,00
Technologiezentrum Mainz GmbH	2,00	29.475,00	2,00	29.475,00
Anteile an verbundenen Unternehmen		230.245.595,82		201.330.762,71

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden auch im Beteiligungsbericht gemäß § 90 GemO aufgeführt und hinreichend erläutert.

Die Erhöhung dieser Bilanzposition resultierte aus zwei die Wohnbau Mainz GmbH (WBM) und Zentrale Beteiligungsgesellschaft (ZBM) betreffenden Sachverhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass die WBM seit einigen Jahren wieder kontinuierlich Jahresüberschüsse erwirtschaftet, erfolgte eine Zuschreibung gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO i. H. v. 28.914.833,11 €. Nach Zuschreibung und mit Einbringungsvertrag vom 29. Oktober 2019 übertrug die Kernverwaltung 24,9 % ihres verbuchten Anteils am Stammkapital der WBM i. H. v. 7.200.764,83 € auf die ZBM, so dass sich der Beteiligungsbuchwert bei der ZBM um diesen Betrag erhöht hat. Gegenüber der WBM vermindert sich der prozentuale Anteil von 89,80 % auf 64,90 %. Der Beteiligungsbuchwert hat sich gegenüber der WBM somit nicht

um den kompletten zugeschriebenen Betrag, sondern um lediglich 21.714.068,28 € erhöht.

b) Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (A 1.3.5)

Die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Mainz werden in der städtischen Bilanz als Sondervermögen geführt. Die Bilanzposition beinhaltet zudem die Anteile an Zweckverbänden und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen.

Die Bilanzposition setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Sondervermögen Pensionsfonds	48.787.004,29	44.397.891,93
Sondervermögen Eigenbetriebe	47.336.615,04	44.799.963,18
Zweckverbände	6.041.977,00	6.041.977,00
Anstalten des öffentlichen Rechts	7.300.000,00	7.300.000,00
Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	109.465.596,33	102.539.832,11

Aufgrund der wertmäßigen Größe dieser Bilanzposition wurden in die Prüfungshandlungen insbesondere die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Prüfungsunterlagen, die Abstimmung mit den Sachkonten sowie die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr einbezogen. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Wertansätze und Methoden der Wertermittlung den gesetzlichen Vorschriften nach § 34 Abs. 2 GemHVO sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten und zutreffend sind.

Die größte Position bildet der städtische Pensionsfond, dessen Anstieg gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen auf zusätzliche Einzahlungen zurückzuführen ist.

Die zweitgrößte Position bildet das Sondervermögen mit drei Eigenbetrieben, das sich wie folgt zusammensetzt:

Eigenbetriebe	31.12.2019 €	Vorjahr €
Entsorgungsbetrieb Mainz	36.594.237,21	33.922.034,19
Gebäudewirtschaft Mainz (GWM)	5.205.982,82	5.205.982,82
Kommunale Datenzentrale Mainz (KDZ)	5.536.395,01	5.671.946,17
Summierung	47.336.615,04	44.799.963,18

Für das in dieser Position ausgewiesene „Sondervermögen Eigenbetriebe“ fand bis zum 31. Dezember 2017 die Eigenkapitalspiegelbildmethode Anwendung. In der Bilanz zum 31. Dezember 2019 wurde der Wert des im jeweiligen Eigenbetrieb ausgewiesenen Eigenkapitals aufgrund der Nr. 5 der VV zu § 34 GemHVO vom 28. Februar 2017 angepasst.¹⁰

Die VV bestimmt, dass bei der Bilanzierung von Eigenbetrieben als Finanzanlage der Gemeinde, spätestens für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nur noch das in der Bilanz des Eigenbetriebs festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinn- oder Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn oder Jahresverlust des Eigenbetriebs als Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden darf.

Anhand der vorgelegten Prüfungsunterlagen (u. a. Bilanzen der Eigenbetriebe) erfolgte ein Abgleich mit den in Ansatz gebrachten bilanzierten Werten als Finanzanlagen.

Festzustellen ist, dass die Regelungen zur Bilanzierung von Eigenbetrieben als Finanzanlage, insbesondere die Bewertungsmethode und Wertermittlung gemäß VV zu § 34 GemHVO vom 28. Februar 2017 angewandt und beachtet wurden. Die erforderlichen Angaben sind im Anhang enthalten. Der Ansatz, Bewertung und Ausweis entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

E. Umlaufvermögen (A 2)

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (A 2.2)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	48.749.213,62 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	59.338.847,45 €

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Öffentl. rechtl. Forderungen, Forder. aus Transferleistungen	51.337.877,83	35.715.670,34
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung u. Leistung	1.111.627,71	3.153.860,02
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	933.353,60	4.842.779,99
Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	360.000,00	199.385,17
Forderungen gegen Sondervermögen u. a.	1.007.553,60	1.055.649,66
Forderungen gegen sonstigen öffentlichen Bereich	241.868,02	323.348,04
Sonstige Vermögensgegenstände	4.346.566,69	3.458.520,40
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	59.338.847,45	48.749.213,62

Die Forderungen wurden entsprechend § 31 Abs. 1 GemHVO im Rahmen einer Buchinventur aus dem Nebenbuch SAP-PSCD in Form einer Kontokorrentbuchführung ermittelt. In

¹⁰ Es wurde bereits zum 31. Dezember 2018 auf eine Weiterführung der Eigenkapitalspiegelbildmethode verzichtet. Die Bilanzierung in der Vergangenheit wurde aber nicht geändert. Im Prüfungsbericht des städtischen Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2018 vom 29. April 2019 wurde diese Vorgehensweise beanstandet. Zum Jahresabschluss 2019 fand eine entsprechende Anpassung im Sinne der Nr. 5 der VV zu § 24 GemHVO vom 28. Februar 2017 statt.

dem Nebenbuch werden die gesamten Geschäftsvorfälle zu Forderungen gegen Schuldner und Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern dargestellt.

Die vorstehenden Werte bilden die durch Einzel- und Pauschalwertberichtigung¹¹ bereinigten Forderungssummen ab. Ergänzend dazu werden in der Forderungsübersicht (VIII.E) die Forderungen auch ohne Wertberichtigungen und nach Restlaufzeiten angezeigt.

Die Zahlenwerke in den von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass nach Erstellung der Auswertung der Forderungspositionen Ausbuchungen von Kleinstbeträgen i. H. v. insgesamt 2.280,60 € erfolgt sind, die Auswirkungen auf die Einzelsummen der Konten „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ hatten. Daraus resultierend wurde die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 2019 anhand zu hoher Bruttoforderungen vorgenommen.

Weiterhin wurde bei der Prüfung der Berechnungsgrundlage der Pauschalwertberichtigung festgestellt, dass aufgrund eines Formelfehlers zwei Forderungskonten mit einer Summe von insgesamt 85.247,36 € als Basis für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nicht berücksichtigt wurden. Die Pauschalwertberichtigung beträgt 5 % der einzelwertberichtigten Bruttoforderungen zum 31. Dezember 2019 (ausgenommen der Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen). Die zuvor genannten Feststellungen haben damit eine marginale Abweichung i. H. v. insgesamt 4.148,34 €¹² zur Folge.

Die Zahlenwerke in den von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen können nach der Überprüfung mittels SAP-Auswertungen bestätigt werden, sofern die nicht korrekt ermittelten Pauschalwertberichtigungen außer Acht gelassen werden.

Grundsätzlich unterliegen offene Forderungen zum Bilanzstichtag jährlichen Schwankungen, die auf verschiedene Faktoren, wie z. B. Zeitpunkt der Rechnungstellung etc. zurückzuführen sind. Nach einem stetigen Rückgang des Forderungsgesamtbestandes ist dieser zum 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Vorjahr um rund 10,6 Mio. € gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Bilanzpositionen „Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (A 2.2.1) und „Sonstige Vermögensgegenstände (A 2.2.7)“ zurückzuführen. Dem gegenüber haben sich die offenen Forderungen bei den Positionen „Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (A 2.2.2)“ und „Forderungen gegen verbundene Unternehmen (A 2.2.3)“ reduziert.

Erläuterung der wesentlichen Veränderungen:

a) Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (A 2.2.1)

Die Erhöhung bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen begründet sich wie folgt:

¹¹ Die Bewertung und Berichtigung wird im Jahresabschlussbericht 2019 des Amtes 20 unter Punkt D.2.2 erläutert.

¹² $85.247,36 \text{ €} - 2.280,60 \text{ € (ausgebuchte Kleinbeträge)} = 82.966,76 \text{ €} \times 5 \% = 4.148,34 \text{ €}$.

- Im Dezember 2019 erfolgten Gewerbesteuerfestsetzungen in Höhe von rund 6,2 Mio. €, die erst im neuen Haushaltsjahr zahlungswirksam wurden.
- Für die Verrechnung der anteiligen Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von rund 6,2 Mio. € wurden im Haushaltsjahr 2019 entsprechende Anordnungen veranlasst, der zahlungswirksame Ausgleich erfolgte aber erst im neuen Haushaltsjahr.
- Abrechnungen an Gemeinschaftssteuern (Umsatzsteuer, Einkommensteuer und der Ausgleichsleistung aus Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes) in Höhe von rund 3,2 Mio. € konnten ebenfalls erst im neuen Haushaltsjahr zahlungswirksam ausgeglichen werden.

b) *Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (A 2.2.2)*

Die Veränderung der Bilanzposition ist im Wesentlichen auf einen verminderten Forderungsbestand im Bereich Mieten und Pachten zurückzuführen. Dies ist hauptsächlich im Forderungsausgleich eines Unternehmens begründet.

c) *Forderungen gegen verbundene Unternehmen (A 2.2.3)*

Im Wesentlichen ist die Verminderung auf den Ausgleich von Forderungen im Zusammenhang mit dem Treuhandvermögen zurückzuführen. Die von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen konnten mit Hilfe von SAP-Auswertungen nachvollzogen werden.

d) *Sonstige Vermögensgegenstände (A 2.2.7)*

Die Erhöhung der Bilanzposition ist maßgeblich auf eine offene Forderung wegen Stellplatzablöse im Zusammenhang mit einem Bauantrag eines Unternehmens zurückzuführen. Die Berechnung der Forderung konnte nachvollzogen und als satzungskonform bestätigt werden.

Die zuvor beschriebenen wertmäßigen Veränderungen wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und nachvollzogen. Es kam zu keinen Feststellungen.

Auf eine nähere Betrachtung der offenen Forderungen wurde anlässlich des Prüfungsberichtes 38/2019 „Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes“ vom 26. Juli 2019 verzichtet. Eine Rückmeldung zur Sachstandsanfrage für ein Forderungsmanagementkonzept steht noch aus.

F. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (A 4)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	9.053.886,03 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	9.403.285,99 €

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung. Dabei werden zwei oder mehr Haushaltsjahre so gegeneinander abgegrenzt, dass die Aufwendungen und Erträge dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem diese verursacht wurden.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO wurden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 geleistete Ausgaben bilanziert, welche sach- und periodengerecht als Aufwand einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind.

Die Berechnung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt nach den Auszahlungsbeträgen. Die Auszahlungswerte wurden durch eine Buchinventur unter Einbeziehung von Fachverfahren (LOGA, PROSOZ u. a.) und Auswertungen aus dem SAP-Finanzverfahren ermittelt.

Die Bilanzposition „A4 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ weist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 einen Bestand von insgesamt 9.403.285,99 € aus. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um vorausgeleistete Auszahlungen der Beamten- und Versorgungsbezüge (rd. 2,98 Mio. €), der Sozialhilfe (rd. 2,63 Mio. €) sowie des kommunalen Anteils der SGB II-Leistungen (rd. 3,27 Mio. €).

Die Prüfung der von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen führte zu keinen Bemerkungen. Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

G. Eigenkapital (P 1)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	886.641.116,01 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	903.847.117,09 €

Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Bilanzpositionen zusammen:

	31.12.2019	Vorjahr
	€	€
1.1 Kapitalrücklage	886.488.293,05	881.888.907,65
1.2 Sonstige Rücklagen	152.822,96	152.822,96
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17.206.001,08	4.599.385,40
Eigenkapital	903.847.117,09	886.641.116,01

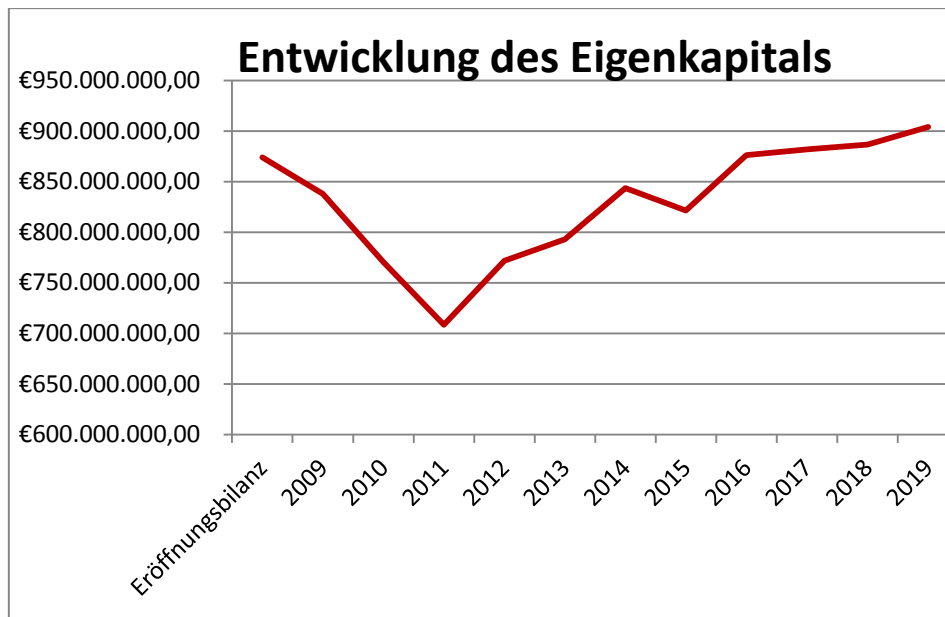


Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitvergleich

Die Erhöhung der Kapitalrücklage resultiert aus der Veränderung der Rechtslage, die eine Umbuchung von Ergebnisvorträgen in die Kapitalrücklage erforderlich macht.

Bei den sonstigen Rücklagen handelt es sich um erhaltene Zuwendungen für die Ersteinrichtung in Schulen, für die vom Zuwendungsgeber die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen wurde (§ 38 Abs. 3 GemHVO).

Das 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport wurde um Vorlage des Bescheides des Zuwendungsgebers gebeten. Es konnte nur ein Auszug aus dem Bescheid vorgelegt werden. Aus diesem ging hervor, dass die Pauschale für die Ersteinrichtung 155.822,96 € beträgt. Es wurde folglich ein um 3.000,00 € zu geringer Betrag gebucht.

Der Betrag i. H. v. 152.822,96 € wurde auf dem Sachkonto 202000001 bilanziert. Laut verbindlichem Kontenrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz ist das Sachkonto 2022 für sonstige zweckgebundene Rücklagen vorgesehen. Es sollte zeitnah eine Umbuchung erfolgen.

Es stellt sich hier die Frage, ob es diese Form der Zuwendung tatsächlich nur für eine Schule gibt. Bis zum nächsten Jahresabschluss sollten Zuwendungsbescheide an Schulen entsprechend überprüft werden, da abweichende Buchungen sich auf das Eigenkapital auswirken.

H. Sonderposten (P 2)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	523.072.690,93 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	534.970.333,20 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um eine Bilanzposition, die zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird, da sie weder

dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital direkt zugeordnet werden können. Sie müssen bei aufzulösenden Zuschüssen und Zuweisungen sowie bei Beiträgen etc. eingerichtet werden.

Sowohl aufzulösende Zuwendungen als auch aufzulösende Beiträge weisen einen schrittweise über die jährliche Auflösung ertragswirksamen Erfolg auf und werden dann ein Bestandteil des Jahresergebnisses. Letztlich werden sie so Bestandteil des Eigenkapitals.

Geprüft wurde, ob die einzelnen Bilanzposten mit den richtigen Bilanzkonten gemäß dem RLP-Kontenrahmen ausgewiesen sind und die passivierten Zuwendungen den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden.

1. Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen (P 2.2.1)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	459.751.093,32 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	459.209.921,89 €

Fördermittel öffentlicher Stellen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen werden in der Bilanz als Sonderposten passiviert. Mit ihrer Aktivierung werden sie über den Abschreibungszeitraum des damit finanzierten Vorhabens aufgelöst und sind damit nach Ende der vorgesehenen Nutzungsdauer verbraucht.

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2018 ergab sich ein Rückgang von 459,8 Mio. € auf 459,2 Mio. €. Von dieser Bilanzposition wurden 437,9 Mio. € den Anlagen direkt zugeordnet. Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz gebildeten Jahresscheiben als Sammelsonderposten werden über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst. Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich der Buchwert der Sammelsonderposten auf 21,3 Mio. € (Vorjahr 25,2 Mio. €).

Die nach Erstellung der Eröffnungsbilanz gebuchten Sammelsonderposten wurden mittlerweile alle anlagenbezogen umgebucht.

Im Haushaltsjahr 2019 ergaben sich bei dieser Position Zugänge in Höhe von 10,4 Mio. €. Die Zugänge wurden stichprobenartig geprüft. Zur Prüfung wurden folgende Sonderposten herangezogen:

Anlagennummer	Anlagenbezeichnung	€
10043051	Stadthaus Große Bleiche 46	5.847.650,00
10042803	BBS I Gewerbe/Technik, Bau A	1.210.000,00
10043062	An der Nikolausschanze	968.220,00

10043051 Stadthaus, Große Bleiche 46

Es handelt sich um den ersten Abschlag eines Investitionskostenzuschusses für das neue Verwaltungsgebäude Stadthaus, Große Bleiche 46. Der Zuwendungsbescheid vom 2. Dezember 2019 lag vor.

Für die Abschreibung des Gebäudes wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt. Dies ist nicht korrekt, da sich das Gebäude bereits in einem gebrauchten Zustand

befand. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Punkt „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)“ zu entnehmen. Die Auflösung des Sonderpostens hätte über 60 Jahre erfolgen müssen. Eine Anpassung der Nutzungsdauer und damit auch der Dauer der Auflösung des Sonderpostens ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

10042803 BBS I Gewerbe/Technik, Bau A

Es handelt sich hierbei um einen Teilabruf einer für den Umbau des Gebäudes 6 der BBS I in Mainz in Aussicht gestellten Landeszuwendung in Höhe von insgesamt 3.775.000,00 € aufgrund eines dargelegten Baufortschrittes.

Da es sich entgegen der ursprünglichen Annahme der Durchführung einer Sanierung um eine Kernsanierung des Gebäudes handelte, war die neue Anlage korrekt.

Die Abschreibungsbeträge für 2019 und ab 2020 wurden überprüft und sind korrekt.

10043062 An der Nikolausschanze

Es handelt sich hierbei um die kosten- und lastenfreie Übertragung einer öffentlichen Straße, die der Allgemeinheit dient, durch die RHT Rhein Hessische Immobilien treuhand GmbH ins Eigentum der Stadt Mainz. Grundlage hierfür war ein Erschließungsvertrag vom 27. Januar 2010. Der Besitzübergang an die Stadt Mainz erfolgte am 10. Oktober 2014.

Seitens des Amtes 80 wurde am 7. August 2017 um Aktivierung des Grundbesitzes gebeten. Aufgrund unvollständiger Informationen konnte die Aktivierung tatsächlich erst zum 21. Oktober 2019 erfolgen.

Die Bilanzierung hätte bereits mit Besitzübergang erfolgen müssen.

Der Bilanzwert errechnet sich aus einer Multiplikation der Verkehrsfläche mit 25 % des Bodenrichtwertes¹³ zum Zeitpunkt des Besitzüberganges im Jahr 2014.

Für die Nikolausschanze erfolgte richtigerweise keine Abschreibung und daher auch keine Auflösung des Sonderpostens.

Zur Prüfung wurde neben dem Schriftverkehr zwischen den Ämtern 80 und 20 der Grundstücksübertragungsvertrag vom 27. April 2017 gesichtet.

Zum 31. Dezember 2019 waren Abgänge in Höhe von 311.609,60 € zu verzeichnen und Auflösungen in Höhe von 10.651.458,81 €.

Die Abgänge wurden stichprobenartig überprüft.

Anlagennummer	Anlagenbezeichnung	€
10043016	Hindemithstraße	135.224,87
30034515	LF 16 TS-03	180.000,00
30071249	Schlauchpflegeanlage	25.571,19

¹³ Der Gutachterausschuss in seiner Eigenschaft als Wertermittlungsstelle der Stadt Mainz hat in einer Grundsatzentscheidung im Jahr 1996 den Wert für bestehende Gemeinbedarfslächen, die auch weiterhin als solche genutzt werden, mit 25 % des umliegenden Richtwertes festgelegt. Diese Praxis hat sich seit Jahren auf dem Mainzer Grundstücksmarkt etabliert und wurde mittlerweile auch durch BGH-Rechtsprechung bestätigt.

10043016 Hindemithstraße

Die Anlage „Hindemithstraße“ wurde in fünf Teile zerlegt. Vier Teile hiervon wurden an die MVG Mainzelbahn verkauft, der größte Teil verblieb bei der Stadt Mainz. Es handelt sich bei der gewählten Stichprobe um einen Teilabgang durch Verkauf.

30034515 LF 16 TS-03

Es handelte sich hierbei um einen Abgang für ein Feuerwehrfahrzeug, das im Jahr 1989 angeschafft wurde und längst abgeschrieben ist. Dem gebuchten Abgang i. H. v. 180.000,00 € (Anschaffungskosten) steht die Abschreibung i. H. v. 179.999,00 € gegenüber. Der Restbuchwert i. H. v. 1,00 € wurde als Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen gebucht.

30071249 Schlauchpflgeanlage

Es handelte sich hierbei um einen altersbedingten Abgang.

Die Auflösungen erfolgten analog der planmäßigen Abschreibungen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Zugänge und Abgänge sowie der Auflösungen zeigte keinerlei Auffälligkeiten.

Die in SAP gebuchten Werte zu den Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen wurden getrennt für

- die zugeordneten Anlagen und für die
- Sammelsonderposten

durch eigene SAP-Auswertungen nachvollzogen. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

Feststellungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018:

Bei der Prüfung dieser Position zum Jahresabschluss 2018 wurde festgestellt, dass die Anlage 10042646 Kita Gartengewann Erweiterungsbau nicht hätte gebildet werden dürfen, da das Anlagegut nicht selbständig nutzbar ist. Es hätte vielmehr eine Zuschreibung vorgenommen werden müssen. Es wurde deshalb gefordert, die Anlage aufzulösen und die Werte der ursprünglichen Anlage zuzuschreiben.

Eine Überprüfung ergab, dass die Anlage nicht aufgelöst wurde.

Ähnlich verhält es sich für den Sachverhalt der Anlage 10042555 Bahnhofstraße Neugestaltung ASZ. Analog zur Anlage 10042646 Kita Gartengewann wurde festgestellt, dass die Bildung einer neuen Anlage nicht korrekt war, da es bereits die Anlage Bahnhofstraße in Mainz gab. Es hätte auch hier eine Zuschreibung erfolgen müssen. Im Zuge dieser Zuschreibung hätten ferner Überlegungen angestellt werden müssen, inwiefern die Baumaßnahmen eine Verlängerung der bisherigen Nutzungsdauer erfordern. Es wurde gefordert, die Anlage aufzulösen und die Beträge inklusive der Sonderposten entsprechend umzubuchen.

Eine Überprüfung ergab auch hier, dass die Anlage nicht aufgelöst wurde.

Die Umsetzung der Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2018 ist nachzuholen.

2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (P 2.2.2)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	11.495.415,69 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	11.295.432,98 €

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Mainz werden die Bescheide für die Erschließung von Baugebieten und Bescheide für wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz (Anstalt des öffentlichen Rechts) erstellt.

In jedem Jahr (seit 2012) werden Beitragsbescheide für wiederkehrende öffentliche Verkehrsanlagen an die Beitragsschuldner versandt. Das Amt 20 hat bei der Verbuchung der sich hierauf beziehenden rund 4,8 Mio. € vom § 38 Abs. 2, 3 GemHVO Gebrauch gemacht, indem Sammelsonderposten über die Gesamtsumme bei einer Auflösungsdauer von 35 Jahren gebildet wurden. Die Auflösungsdauer richtet sich nach der Nutzungsdauer von Straßen.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO sind Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts.

Anders als § 38 Abs. 2, S. 3 GemHVO, der für erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die Bildung von Sammelsonderposten zulässt, räumt § 38 Abs. 4 GemHVO diese Möglichkeit nicht ein. Nach der Kommentierung zu § 38 Abs. 4 GemHVO hat die Kommune nach Fertigstellung des Vermögensgegenstandes diese detailmäßig zu verbuchen. Die Sonderpostenbildung muss vielmehr einzelbezogen erfolgen, somit auch entsprechend passiviert werden und auch bei der Auflösung entsprechend einzeln den Eingang in der Ertragsrechnung aufzeigen. Ein Sammelsonderposten darf ausnahmsweise nur dann gebildet werden, wenn dem Grundsatz der Einzelveranschlagung aus buchungstechnischen Gründen zeitlich nicht Rechnung getragen werden kann. Dieser Sammelsonderposten, so führt die Kommentierung aus, ist aber unverzüglich aufzusplitten, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen. Demnach hat eine Umbuchung stattzufinden, wenn alle Kostengrößen nach Abschluss der Baumaßnahmen vorliegen. Im vorliegenden Fall hat der Wirtschaftsbetrieb im Namen der Landeshauptstadt Mainz die Beitragsbescheide gegenüber den Bürgern erlassen. Es liegen somit alle Informationen vor, um die Sonderposten einzelfallbezogen, wie es § 38 Abs. 4 GemHVO fordert, zuzuordnen.

Bereits in Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015, 2016, 2017 und 2018 wurde auf die Problematik eingegangen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde vereinbart, dass die Angelegenheit zeitnah mit dem Wirtschaftsbetrieb geklärt wird. Eine Nachfrage beim Amt 20 ergab, dass noch keine Klärung herbeigeführt werden konnte. Es wurde erläutert, dass zwar die benötigten Informationen vorliegen, eine Aufsplittung aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand vorgenommen werden kann. Das Amt 20 wird unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten einen Lösungsvorschlag erarbeiten.

Die in SAP gebuchten Werte zu den Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten wurden getrennt für

- Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten aus Anlagenklassen und
- Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten aus sonstigem Sonderposten (Sammel)

durch eigene SAP-Auswertungen des betreffenden Sachkontos nachvollzogen. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

3. Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen (P 2.2.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	24.598.827,21 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	34.902.125,10 €

Insgesamt haben sich die Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen um ca. 10,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Erhöhung resultiert aus den Anlagen im Bau.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zeigte sich erneut, dass bezüglich der zeitnahen Aktivierung der fertiggestellten Anlagen aus den Anlagen im Bau und den dazugehörigen Sonderposten Optimierungsbedarf besteht. Weiterhin erfolgten die Meldungen der Fertigstellungen durch die Fachämter an die Anlagenbuchhaltung des Amtes 20 verspätet oder gar nicht. Die Meldungen konnten im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 nicht vollständig auf die jeweiligen Anlagenpositionen umgebucht werden.

Das Revisionsamt hat für den Jahresabschluss 2019 die Liste der Anlagen im Bau überprüft und eigenständig Abfragen in den Ämtern vorgenommen. Nähere Ausführungen hierzu sind unter dem Punkt „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (A 1.2.10)“ beschrieben.

Die in SAP gebuchten Werte zu den Anzahlungen für Anlagevermögen wurden getrennt für

- Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen und
- Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen

durch eigene SAP-Auswertungen der jeweiligen Sachkonten nachvollzogen. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

4. Sonstige Sonderposten (P 2.7)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	27.227.354,71 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	29.562.853,23 €

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich um einen Sammelposten für weitere Sachverhalte, die die Bildung eines Sonderpostens erforderlich machen.

Bei der Stadt Mainz werden Verpflichtungen der Bürger für Ausgleichsmaßnahmen als sonstige Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz passiviert. Hierzu gehören insbesondere Zahlungen aus der Stellplatzabgabe, den landespflegerischen Geldern und der Infrastrukturbeiträge.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Stellplatzabgabe		4.604.117,31
ÖPNV-Mittel		1.025.463,22
Spielplatzablöse		427.938,72
Landespflegerische Gelder		2.634.098,02
Infrastrukturmittel		1.287.137,79
So.SoPo Landespflegerische Ersatzfläche	12.778.469,41	12.721.269,41
Anzahlungen LEF B-Plan	5.193.872,47	4.527.330,24
Anzahlungen Stellplatzabgabe	6.809.216,43	
Anzahlung ÖPNV-Mittel	559.092,19	
Anzahlung Spielplatzablöse	399.217,44	
Anzahlung Landespflegerische Gelder	2.535.847,50	
Anzahlung Infrastrukturmittel	1.287.137,79	
Sonstige Sonderposten	29.562.853,23	27.227.354,71

Der überwiegende Teil dieser Bilanzposition ergibt sich aus den landespflegerischen Ersatzflächen und den Anzahlungen hierauf (ca. 18 Mio. €). Diese resultieren aus der Übernahme der AGEM zum 1. Oktober 2017. In den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und 2018 wurde dargelegt, dass die in das städtische Rechenwerk übernommenen Positionen einer weitergehenden Prüfung bedürfen. Diese Prüfung steht noch aus, da ein Abgleich der Daten aus Kolibri (Liegenschaftsverwaltung) mit SAP noch nicht automatisiert möglich ist. Das Amt 80 steht hierzu immer noch in Verhandlungen mit der Firma Kolibri zwecks Einspielung der Daten. Diese soll laut Auskunft des Amtes 80 demnächst erfolgen. Voraussetzung für die Nutzung ist allerdings, dass die Verträge seitens des Amtes 80 zeitnah erfasst werden.

Die Umbuchungen auf andere Sachkonten resultieren daraus, dass aufgrund von Anpassungen der Bewertungsbereiche in SAP die Landesvorgaben der Anzahlungskonten zum 1. Januar 2019 beachtet wurden. Die bis zum 31. Dezember 2018 verwendeten Konten wurden für Buchungen gesperrt.

Die in SAP gebuchten Werte wurden durch eigene SAP-Auswertungen der jeweiligen Sachkonten nachvollzogen. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

I. Rückstellungen (P 3)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	330.335.626,15 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	374.145.475,45 €

Zum vollständigen Ressourcenverbrauch gehört auch die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Diese sind als Aufwand zu buchen und auf der Passivseite zu bilanzieren. Dadurch werden die Aufwendungen der Verursachungsperiode zugerechnet, obwohl die entsprechenden Auszahlungen der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.¹⁴

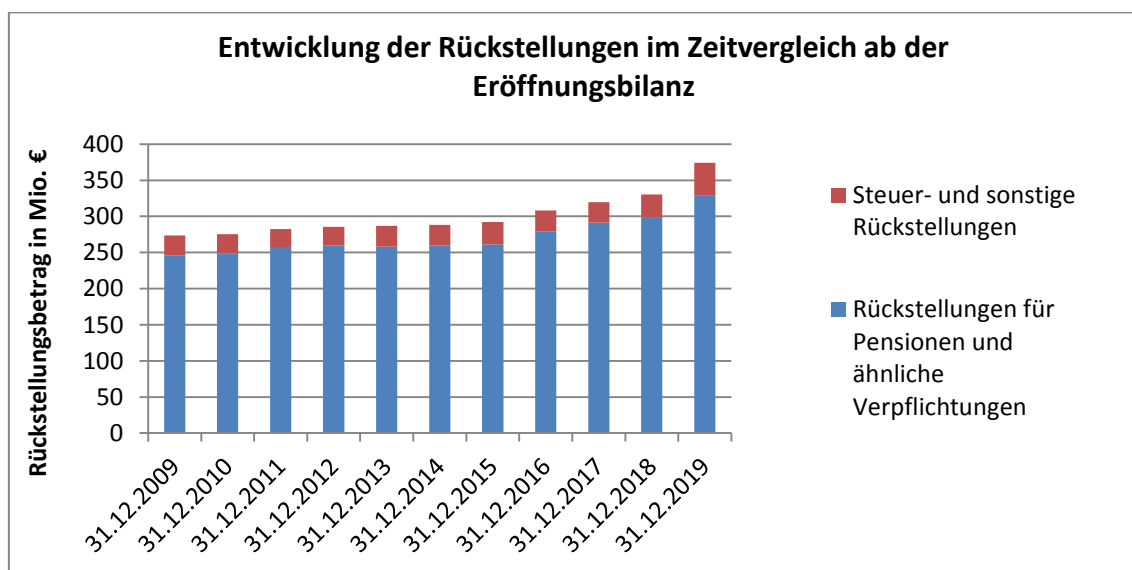


Abbildung 6: Entwicklung der Rückstellungen im Zeitvergleich

Im Einzelnen setzen sich die Rückstellungen wie folgt zusammen:

¹⁴ Vgl. hierzu auch § 36 GemHVO.

	Stand am 01.01.2019	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2019
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	297.853.744,71	19.429.408,28	8.348.479,34	58.538.909,03	328.614.766,12
Steuerrückstellungen	556.000,00	0,00	0,00	0,00	556.000,00
Sonstige Rückstellungen	31.925.881,44	11.854.344,99	1.410.087,51	26.313.260,39	44.974.709,33
Rückstellungen	330.335.626,15	31.283.753,27	9.758.566,85	84.852.169,42	374.145.475,45

Bei den Rückstellungen dominieren die personalbezogenen Rückstellungen, insbesondere die Pensionsrückstellungen. Aufgrund der Altersstruktur bei der Stadtverwaltung Mainz ist auch zukünftig mit einem Anstieg der Pensionsrückstellungen zu rechnen. Da diese knapp 88 % des Gesamtrückstellungsbetrages betreffen, ist auch insgesamt mit einem Anstieg der Rückstellungen zu rechnen.

Die Erhöhung des Rückstellungsbetrages bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019 ist einerseits auf die Erhöhung der Beamtenbesoldung und andererseits auf die Anpassung der Sterbetafeln¹⁵ zurückzuführen.

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (P 3.1)

Der Posten hat sich in den Berichtsjahren wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2019	Inanspruchnahme	Auflösung	Wechsel ¹⁶	Zuführung	Stand am 31.12.2019
	€	€	€	€	€	€
Pensionsrückstellungen Beamte	97.734.224,30	474.306,67	8.030,67	-14.488.058,00	17.269.429,00	100.033.257,96
Beihilferückstellungen Beamte	24.433.556,07	118.576,67	2.007,67	-3.622.014,50	4.317.357,25	25.008.314,48
Rückstellungen Pflegegeld Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Pensionsrückstellungen BVersorg.	137.806.763,24	15.064.029,55	6.402.037,04	14.488.058,00	29.271.961,92	160.100.716,57
Beihilferückstellungen BVersorg.	34.451.690,80	3.766.007,39	1.600.509,26	3.622.014,50	7.317.990,48	40.025.179,13
Rückstellungen Ehrenamt aktiv	2.269.245,11	0,00	335.894,70	-811.436,26	357.590,38	1.479.504,53

¹⁵ Die Berechnung der Rückstellungen beruht auf folgenden Parametern:

- Individuelle personenbezogene Daten
- Sterbewahrscheinlichkeit, Wahrscheinlichkeit für Invalidität und die Hinterbliebenensituation.

¹⁶ Zur besseren Übersicht wurde die Spalte Wechsel eingefügt. Sie dient der Dokumentation der Wechsel zwischen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern.

Rückstellungen Ehrenamt Versorgung.	1.158.265,19	6.488,00	0,00	811.436,26	4.580,00	1.967.793,45
Rückstellung	297.853.744,71	19.429.408,28	8.348.479,34	0,00	58.538.909,03	328.614.766,12

Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen stellt sich im Verhältnis zur Entwicklung Anzahl der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger im Zeitvergleich wie folgt dar¹⁷:

	31.12.2009	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	Saldo 2018/2019	
					absolut	%.
Anzahl Beamte(n)/-innen (Aktive)	650	623	621	588	-33	-5,31
Anzahl Versorgungsempfänger	382	445	451	476	+25	+5,54
Summe der Pensionsrückstellungen in Mio. €	246,2	291,2	297,9	328,6	+31	+10,31

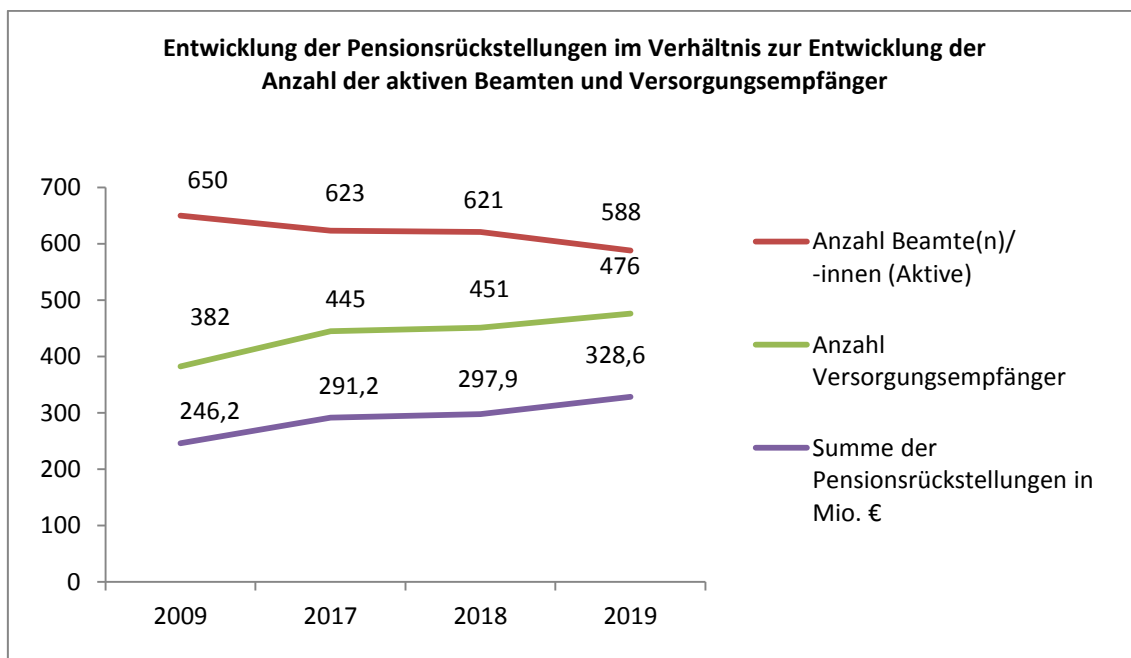


Abbildung 7: Entwicklung der Pensionsrückstellungen im Zeitvergleich

Die Zahl der Beamte(n)/-innen beinhaltet sowohl die beurlaubten, als auch die in den Eigenbetrieben beschäftigten Beamte(n)/-innen. Aus der Tabelle und dem Diagramm lässt sich erkennen, dass mit der steigenden Zahl von Versorgungsempfängern trotz Rückgang der aktiven Beamte(n)/-innen die Rückstellungsbeträge insgesamt gestiegen sind.

¹⁷ Es sind nur diejenigen Beamt(e)/-innen berücksichtigt, für die tatsächlich auch Rückstellungen gebildet werden. Ausgenommen hiervon sind:

- Beamtenanwärter/-innen (diese werden in den Rückstellungen erst ab dem Status „Beamt(e)/-innen auf Probe“ berücksichtigt),
- Ehrenbeamte – Ortsvorsteher (diese sind in den Rückstellungen ein eigener Mandant),
- Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr (für diese werden keine Rückstellungen gebildet),
- Beamt(e)/-innen des Job-Centers (für diese werden keine Rückstellungen gebildet).

Aufgrund der im Vergleich zu den Vorjahren geänderten Darstellung wurden die Zahlen auch rückwirkend angepasst.

Die Prüfung der Rückstellungen bezog sich auf die Zuführung, Inanspruchnahme und Auflösung der personenbezogenen Rückstellungen sowie auf die Bildung von sonstigen Rückstellungen nach Stichprobenauswahl.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen erfolgte die Überprüfung der einzelnen Buchungen (Einstellungen und Auflösungen) auf den jeweiligen Sachkonten lückenlos. Die Buchungen waren ordnungsgemäß.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden zum Bilanzstichtag durch das 10 – Hauptamt im Rahmen einer Buchinventur erfasst und nach § 36 Abs. 2 und 3 GemHVO bewertet. Die Ausgangsdaten für die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen stammen aus den einzelnen Personalakten sowie aus dem Personalabrechnungssystem LOGA. Die Ermittlung, Bewertung sowie Dokumentation der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte anhand der Software „HPR Pensionsrückstellungen“.

Prüfungen wurden im Bereich Pensionen und ähnliche Verpflichtungen schwerpunktmäßig wie folgt vorgenommen:

1. Aktive Beamt(e)-innen und Versorgungsempfänger
2. Ausscheidende Beamtinnen und Beamte
3. Ehrensoldempfänger (aktive Beamte)
4. Ehrensoldempfänger (Versorgungsempfänger)
5. Beihilfe – offene Abschläge
6. Altersteilzeit

Die Prüfungen führten zu folgender Feststellung:

Zu Punkt 1:

Bei den aktiven Beamten wurde die Summe der Inanspruchnahme nicht korrekt berechnet. Diese ergibt sich aus den Abfindungsbeträgen, die für das Jahr 2019 aus dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag zu zahlen sind. Bei einer Überprüfung der Fälle fiel auf, dass für zwei Personen Abfindungsbeträge gezahlt wurden (53.161,60 € und 245.225,49 €), diese aber bei der Summe der Inanspruchnahme nicht berücksichtigt wurden. Daraus resultierend wurde bei den aktiven Beamten daher ein Betrag i. H. v. 298.387,09 € zu viel gebucht.

Insgesamt führten die Prüfungen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

2. Steuerrückstellungen (P 3.3)

Zum 31. Dezember 2018 wurden erstmals wieder Steuerrückstellungen i. H. v. 556.000,00 € für Vorsteuerberichtigungen zum Mainzer Taubertsbergbad für die Jahre 2016 bis 2018 gebildet. Zweck der Rückstellungsbildung ist die Erfassung von Zahlungsverpflichtungen, die entweder bereits sicher oder zumindest relativ wahrscheinlich sind.

Festgestellt wurde, dass die in 2018 gebildete Steuerrückstellung in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt und entsprechend aufwandswirksam gebucht wurde.

Die gebildeten Steuerrückstellungen zum 31. Dezember 2018 bleiben weiterhin bestehen. Eine Auflösung kann erst dann erfolgen, wenn die Steuerveranlagungen endgültig sind. Dies wird nach jetzigem Stand erst in einigen Jahren der Fall sein.

3. Sonstige Rückstellungen (P 3.4)

Der Posten hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2019	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2019
	€	€	€	€	€
Sonstige Rückstellungen für Altersteilzeit	72.568,00	0,00	0,00	398.308,00	470.876,00
Aufwandsrückstellung für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückst. Sanierung Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	4.897.866,36	4.897.866,36	0,00	5.007.047,50	5.007.047,50
Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden	2.194.778,19	2.194.778,19	0,00	2.265.371,30	2.265.371,30
Sonstige Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	945.844,26	27.354,50	502.033,66	76.900,00	493.356,10
Sonstige Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen (einschl. Altstadtsanierung)	23.814.824,63	4.734.345,94	908.053,85	18.565.633,59	36.738.058,43
Sonstige Rückstellungen	31.925.881,44	11.854.344,99	1.410.087,51	26.313.260,39	44.974.709,33

Für sonstige finanzielle Verpflichtungen wurden ca. 36,7 Mio. € Rückstellungen gebildet. Hierbei handelt es sich vorrangig um Verpflichtungen aus dem sozialen Bereich, Rückstellungen für das Leistungsentgelt, Rückstellungen für das 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften für Gebäudedienstleistungen der GWM sowie Verpflichtungen aus dem Bereich der Altstadtsanierung.

Über die Rückstellung für Rückzahlungsansprüche an das Land Rheinland-Pfalz für die Sanierung der Mainzer Altstadt konnte auch im Jahr 2019 noch nicht abschließend entschieden werden. Der Rückstellungsbetrag in Höhe von 8,8 Mio. € bleibt deshalb weiterhin zum 31. Dezember 2019 bestehen.

Die Erhöhung zum Vorjahr ist in der Hauptsache in der Bildung einer Aufwandsrückstellung für unterlassene Instandhaltung für ein angemietetes Schulgebäude im Heilig-Kreuz-Areal begründet. Vor einer Nutzung als städtisches Schulgebäude sind erhebliche Erhaltungsmaßnahmen auszuführen, da es gemäß Informationen der Bauaufsicht nicht ohne eine Gefährdung der Schüler und Lehrer genutzt werden kann. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen und evtl. weitere bauliche Maßnahmen. Es ist mit Aufwendungen i. H. v. ca. 9,1 Mio. € zu rechnen, die entsprechend in SAP auf dem Sachkonto 27100001 als Aufwandsrückstellung für unterlassene Instandhaltung zum 31. Dezember 2019 gebucht wurde.

Prüfungen wurden im Bereich der sonstigen Rückstellungen schwerpunktmäßig wie folgt vorgenommen:

1. Urlaubs- und Überstundenrückstellungen
2. Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
3. Leistungsentgelt

Die Prüfungen führten zu folgender Feststellung:

Zu Punkt 3:

Bei der Prüfung des Leistungsentgeltes fiel auf, dass bei den SV-Beiträgen mit einem falschen Prozentwert gerechnet wurde und demnach ein Betrag i. H. v. 9.375,03 € zu viel zurückgestellt wurde. Im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses muss dahingehend eine Korrektur erfolgen.

Die Prüfungen bei den Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

J. Verbindlichkeiten (P 4)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	1.229.968.640,03 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	1.263.860.412,33 €

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Verbindlichkeiten werden zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sie haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 33,9 Mio. € erhöht.

Der Bestand an Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	Vorjahr
	€	€
Anleihen	500.000.000,00	500.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	565.582.421,03	522.650.589,15
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	121.094.635,89	131.000.000,00
Verbindlichkeiten Leibrentenverträge	170.707,34	240.102,68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.679.734,90	7.896.983,55
Verbindlichkeiten gegen verbunden Unternehmen	46.310.953,37	37.312.023,97
Verbindlichkeiten gegen. Beteiligungen	1.057,83	264,83
Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalt d. öffentl. Rechts	6.966.065,82	16.582.109,32
Verbindlichkeiten gegen den sonstige öffentlichen Bereich	8.194.137,10	1.544.323,02
Sonstige Verbindlichkeiten	9.860.699,05	12.742.243,51
Verbindlichkeiten	1.263.860.412,33	1.229.968.640,03

Die vorstehenden Werte bilden die Verbindlichkeitsummen insgesamt ab. Ergänzend dazu werden in der Verbindlichkeitenübersicht (VIII.F) die Verbindlichkeiten auch nach Restlaufzeiten angezeigt.

Die Prüfungsschwerpunkte lagen ihrer Bedeutung gemäß bei den Anleihen und Verbindlichkeiten für Kreditaufnahmen, welche rund 94 % der Verbindlichkeiten ausmachen.

1. Anleihen (P 4.1)

Eine Kommunalanleihe ist ein alternatives Finanzierungsinstrument zu den herkömmlichen kommunalen Darlehen. Es handelt sich bei der Kommunalanleihe um eine Schuldverschreibung, die an Börsen gehandelt wird. Die Anleihebedingungen (d. h. Laufzeit, Zins, Tilgung) sind vorgegeben. Der Gesamtbetrag des seitens der Stadt (Schuldner/Emittent) benötigten Kredits wird in einzelne Teilbeträge aufgeteilt. Diese werden von den Gläubigern (Anlegern) gekauft. Anders als bei Aktien erhält der Gläubiger keine Stimmrechte, sondern vielmehr eine Forderung auf Zins und Tilgung gegenüber der Stadt. Die Käufer der Kommunalanleihe sind i. d. R. Banken, deren Kunden, Versicherungen und Vermögensverwaltungen.

Erstmals wurde im Haushaltsjahr 2013 eine Kommunalanleihe platziert. Ein Hauptgrund war der relativ hohe Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Kassenkrediten) bei gleichzeitigen Linienkürzungen bei den Banken. Damit man bei Kreditmarktänderungen zukünftig flexibler agieren kann, wurde nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht. Mit der Kommunalanleihe wurden neue Geldgeber gefunden und aufgrund der längeren Laufzeiten eine solide Kalkulationsbasis erstellt.

Die Ermächtigung der Verwaltung zur Emission (Ausgabe) von Kommunalanleihen leitet sich aus § 105 GemO „Kredite zur Liquiditätssicherung“ in Verbindung mit der in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstgrenze ab.¹⁸

Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Er setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Anleihe	Laufzeit	€
2013 ¹⁹	19.11.2013 – 19.11.2018	0,00
2015	23.09.2015 – 30.09.2022	150.000.000,00
2016	04.05.2016 – 29.09.2023	125.000.000,00
2017	23.02.2017 – 30.09.2024	100.000.000,00
2018	19.11.2018 – 30.03.2021	125.000.000,00
Anleihen Gesamt		500.000.000,00

Mit den Erlösen der ausgegebenen Kommunalanleihen wurden ausschließlich kurzfristige Kassenkredite abgelöst, d. h. es ergaben sich keine neuen Schulden, sondern lediglich Umschuldungen.

Es erfolgten Einsichten in die Globalurkunden und die Inhaberschuldverschreibungen. Auch wurden Anordnungen gesichtet und die Verbuchungen im SAP-System. Es ergaben sich keine Bemerkungen.

2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2)

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.12.2019 €	Vorjahr €
für Investitionen	565.582.421,03	522.650.589,15
zur Liquiditätssicherung	121.094.635,89	131.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	686.677.056,92	653.650.589,15

Die Verbindlichkeiten aus **Krediten für Investitionen (P 4.2.1)** stellen die Geldbeträge dar, die der Gemeinde von einem Dritten mit der Verpflichtung zur Rückzahlung des aufgenommenen Kapitals überlassen wurden.

Sie setzen sich aus Darlehen mit folgenden Restlaufzeiten zusammen:

¹⁸ Bei den Anleihen handelt es sich um Liquiditätskredite, welche aber nicht kurzfristige, sondern längere Laufzeiten haben.

¹⁹ Die Rückzahlung der Anleihe aus 2013 über 150.000.000,00 EUR erfolgte zum 19. November 2018, in gleicher Höhe wurde in 2018 eine Anleihe platziert.

Restlaufzeit	31.12.2019 €	Vorjahr €
▪ von bis zu 1 Jahr	252.540.754,33	108.212.704,89
▪ von über 1 bis zu 5 Jahren	73.301.159,56	108.325.007,07
▪ von über 5 Jahren	239.740.507,14	306.112.877,19
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	565.582.421,03	522.650.589,15

Die Veränderungen im Haushaltsjahr 2019 sind auf Neuaufnahmen, planmäßige Tilgungen sowie auf Sondertilgungen und Rückzahlungen zur Umschuldung zurückzuführen. In der nachfolgenden Tabelle wird die Kreditsumme ermittelt, die effektiv zusätzlich aufgenommen und nicht ausschließlich zur Umschuldung und Tilgung genutzt wurde.

	31.12.2019 €
Neuaufnahmen	262.401.528,16
planmäßige Tilgung	25.768.168,12
Rückzahlung/Sondertilgung	193.701.528,16
Kreditsumme der bereinigten Neuaufnahmen	42.931.831,88

Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt. Die Investitionskredite wurden mit den geprüften Vorjahresbeständen abgestimmt. Für die neuen Darlehen – Zugang und Umschuldungen – erfolgte stichprobenartig Akteneinsicht mit anschließender Überprüfung der im Finanzsystem eingestellten Daten.

Der zulässige Höchstbetrag zur Aufnahme von Krediten für Investitionen beträgt laut Haushaltssatzung²⁰ 43.907.081,00 €. Davon hat die Aufsichtsbehörde insgesamt 29,7 Mio. €²¹ genehmigt. Zusätzlich bestand aus dem Haushaltsjahr 2018 noch ein verfügbarer Kreditrahmen von 39 Mio. €. Somit lag ein zulässiger und ausreichender Gesamtkreditrahmen von 68,7 Mio. € vor.

Abzüglich der Kreditaufnahmen zur Umschuldung und Tilgung liegen die Neuaufnahmen von Investitionskrediten damit unter dem satzungsmäßigen Höchstbetrag.

Es kam zu keinen Feststellungen.

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können **Kredite zur Liquiditätssicherung (P 4.2.2, Kassenkredite)** bis zur Höchstgrenze gemäß Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 bestanden folgende Liquiditätskredite:

²⁰ Haushaltssatzung 2019/2020 der Landeshauptstadt Mainz vom 18. Dezember 2018. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 04. Juni 2020 betrifft ausschließlich das Haushaltsjahr 2020.

²¹ 25 Mio. € bei Genehmigung Haushaltssatzung und 4,7 Mio. € nachträgliche Genehmigung.

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Buchungskreisverrechnungskonto Stiftungen	1.035.269,53	<i>Veränderung der Bilanzstruktur</i>
Buchungskreisverrechnungskonto Fonds	5.057.184,61	<i>Veränderung der Bilanzstruktur</i>
Buchungskreisverrechnungskonto (KSI)	2.181,75	<i>Veränderung der Bilanzstruktur</i>
Liquidität Ing-DiBa	26.000.000,00	0,00
Liquidität Helaba	40.000.000,00	0,00
Liquidität Bayern LB	49.000.000,00	81.000.000,00
Liquidität Achema	0,00	50.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	121.094.635,89	131.000.000,00

Bei den Buchungskreisverrechnungskonten handelt es sich um Jahresabschlusskonten. Die Einrichtung war erforderlich, weil die Zahlungsabwicklungen der Sonderkassen und Sonderhaushalte (Stiftungen, Fonds, Zweckverbände u.a.) über den Buchungskreis der Stadt Mainz abgewickelt werden. Zur Bilanzklarheit werden die Geldmengen aus den Beständen der Stadt umgebucht und entsprechend als Verbindlichkeiten eingestellt. Nach Abstimmung mit der ADD Trier wurden die drei Konten zum 31. Dezember 2019 als Liquiditätskredite gegenüber Sondervermögen von den Bilanzpositionen „Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9)“ und „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (P 4.10)“ in die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (P 4.2.2)“ umgegliedert. Die jeweiligen Werte ergeben sich aus der Umgliederung und der Veränderung zum Vorjahr.

Für die bestehenden Liquiditätskredite vom inländischen Geldmarkt wurden die erforderlichen Banken- und Saldenbestätigungen vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag.

Der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Mainz für die Jahre 2019 und 2020 vom 18. Dezember 2018 für Liquiditätskredite vorgesehene Höchstbetrag von 1,1 Mrd. € wurde somit auch einschließlich der Kommunalanleihen (i. H. v. 500 Mio. €) eingehalten.²²

Die Reduzierung der Liquiditätskredite gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer verbesserten Finanzlage.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie die Kredite zur Liquiditätssicherung sind im SAP-Finanzverfahren ordnungsgemäß verbucht und im Anhang zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz erläutert.

²² Die 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz hatten keine Änderung auf den Höchstbetrag.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (P 4.7)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen	48.706.652,90	42.933.309,00
Korrekturen für Umgliederung	-2.444.519,26	-5.621.285,03
Verbindlichkeiten aus Transferleistung gegen verbundene Unternehmen	48.819,73	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	46.310.953,37	37.312.023,97

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind durch offene Postenlisten belegt und mittels SAP-Auswertungen bestätigt worden. Die stichprobenweise Überprüfung ergab keine Bemerkungen.

Die auf Seite 58 im Jahresabschlussbericht 2019 des Amtes 20 aufgeführte Begründung für die wesentlichen Veränderungen konnte bestätigt werden. Bei der Position „Korrekturen für Umgliederung“ handelt es sich um eine falsche Zuordnung, sodass eine Umbuchung i. H. v. 2.251.658,98 € zu Bilanzpositionen „Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9)“ und i. H. v. 192.860,28 € zu „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (P 4.10)“ stattgefunden hat.²³ Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

4. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Buchungskreisverrechnungskonto Stiftungen	<i>Veränderung der Bilanzstruktur</i>	940.322,11
Buchungskreisverrechnungskonto Fonds	<i>Veränderung der Bilanzstruktur</i>	5.004.871,30
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Sondervermögen	4.714.406,84	5.015.630,88
Korrektur für Umgliederung	2.251.658,98	5.621.285,03
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	6.966.065,82	16.582.109,32

²³ Eine nähere Erläuterung zu dieser Position ist dem nachfolgenden Punkt J 4. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9) zu entnehmen.

Die beiden Buchungskreisverrechnungskonten wurden zum 31. Dezember 2019 in die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2)“ umgegliedert.²⁴

Bei der Korrektur für Umgliederung²⁵ findet seit dem Jahresabschluss 2010 eine jährliche Minderung statt. Es handelt sich im Wesentlichen um alte Grabnutzungsentgelte, die nach einem Beschluss aus dem Jahr 2010 in halbjährlichen Raten von rd. 1,124 Mio. € noch bis einschließlich des Jahres 2020 an den Wirtschaftsbetrieb abzuführen sind. Die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

Die beiden zuvor genannten Ausführungen sind im Wesentlichen ursächlich für die Minderung der Bilanzposition. Die von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen und Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt. Die stichprobenartige Überprüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Sondervermögen führte zu keinen Bemerkungen.

5. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (P 4.10)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2019 €	Vorjahr €
Buchungskreisverrechnungskonto (KSI)	<i>Veränderung der Bilanzstruktur</i>	3.027,79
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	7.851.649,26	1.017.442,95
Korrekturkonto für Umgliederung ²⁶	192.860,28	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen sonstigen öffentlichen Bereich	146.214,65	275.070,05
Sonstige Verbindlichkeiten gegen den öffentlichen Bereich	3.412,91	248.782,23
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.194.137,10	1.544.323,02

Das Buchungskreisverrechnungskonto wurde zum 31. Dezember 2019 in die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2)“ umgegliedert.²⁷

Die Erhöhung der Bilanzposition ist im Wesentlichen auf die Erhöhung bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich zurückzuführen. Die dort ausgewiesenen Verbindlichkeiten resultieren insbesondere aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerumlage.²⁸

²⁴ Nähere Ausführungen hierzu können dem Punkt J 2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2) entnommen werden.

²⁵ S. hierzu auch Ausführungen zu Punkt J 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (P 4.7).

²⁶ Nähere Ausführungen hierzu sind dem Punkt J 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (P 4.7) zu entnehmen.

²⁷ Nähere Ausführungen hierzu können dem Punkt J 2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2) entnommen werden.

²⁸ Nähere Ausführungen hierzu können dem Punkt E 1. a) Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (A 2.2.1) entnommen werden.

Die von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen wurden mittels SAP-Auswertung überprüft. Die Überprüfung führte zu keinen Bemerkungen.

K. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (P 5)

Jahresabschluss zum 31.12.2018	2.855.709,56 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	2.254.542,65 €

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung. Dabei werden zwei oder mehr Haushaltsjahre so gegeneinander abgegrenzt, dass die Aufwendungen und Erträge dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem diese verursacht wurden.

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 erhaltene Einnahmen bilanziert, welche sach- und periodengerecht als Erlös einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind.

Es bestehen folgende drei offene passive Rechnungsabgrenzungsposten aus 2017 und 2018, die in 2019 anteilig verbraucht wurden:

	Vorjahr €	anteiliger Ver- brauch in 2019 €	31.12.2019 €
Emission Anleihe 2019-2024 aus 2017	1.178.307,76	204.923,04	973.384,72
Abgrenzung Zinsen Agio 2019-2021 aus 2018	864.241,07	384.107,14	480.133,93
Erbbaurechtsvertrag Schloss Waldthausen 2019-2036 aus 2018	813.160,73	12.136,73	801.024,00
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.855.709,56	601.166,91	2.254.542,65

Zum Jahresabschluss 2019 war es nicht erforderlich, neue Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite zu bilanzieren. Es wurde demzufolge lediglich die ordnungsgemäße anteilige Auflösung der offenen Rechnungsabgrenzungsposten aus vergangenen Haushaltsjahren beleuchtet. Die Prüfung der von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen führte zu keinen Bemerkungen. Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

L. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wurde als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses gemäß § 108 GemO i. V. m. § 49 GemHVO als Anlage zum Jahresabschluss erstellt. Er beschreibt die Lage der Landeshauptstadt Mainz und geht neben einem Analyse-, Prognose- und Risikobericht umfassend auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein. Erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und dem Rechnungsergebnis werden in gesonderten Anlagen zum Rechenschaftsbericht dargestellt.

Die Prognose für die Zukunft wird im Zusammenhang mit den Risiken so dargestellt, dass sich die seit dem Jahr 2012 bestehende positive Entwicklung aufgrund der Corona-

Pandemie nicht fortführen wird. Die Auswirkungen der Krise auf alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens werden auch die Landeshauptstadt Mainz treffen - sowohl im Ausgabe-, als auch im Einnahmebereich -. Beispielsweise ist durch Ausfälle bei der Gewerbe- und Einkommensteuer mit erheblichen Einnahmeverlusten zu rechnen. Es wird deshalb bei der Ergebnis- und Finanzrechnung in den nächsten Jahren von größeren Fehlbeträgen ausgegangen.

Als generelle Risiken werden die Rückkehr der Finanz- und Staatsverschuldungskrise, die zyklische Abschwächung der Konjunktur und einem damit einhergehenden Rückgang der seit mehreren Jahren konstant hohen Gewerbesteuererinnahmen genannt.

Auf der Ausgabenseite sind die Risiken vor allem in den weiterhin steigenden Sozialhilfeleistungen begründet. Ferner ist durch nicht ausgeführte Instandhaltungsmaßnahmen in den nächsten Jahren mit erheblichen Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung zu rechnen.

Neben der Corona-Pandemie sind nach Schluss des Haushaltsjahres keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Die geschilderten Sachverhalte sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Es ergaben sich keine Feststellungen.

VI. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 110 Abs. 3 GemO haben wir als Revisionsamt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 geprüft.

A. Allgemeine Feststellungen/Empfehlungen

Folgende Kernaussagen sind hervorzuheben:

- Bei den Forderungen ist der Ausbuchungslauf für Kleinbeträge nach der Pauschalwertberichtigung erfolgt. Das Amt 20 hat zugesichert, dass zukünftig nach der Pauschalwertberichtigung keine Buchungen mehr erfolgen.
- In den neuen Mustern zur GemO und zur GemHVO sind weitergehende Spalten in der Ergebnis-, Finanz- und den Teilrechnungen hinsichtlich Mittelübertragungen aus Vorjahr bzw. ins Folgejahr optional vorgesehen, die bisher von der Verwaltung nicht genutzt werden.
- Im Januar 2020 wurden alle Ämter, in denen Hand- und Wechselgeldvorschüsse vorgehalten werden, angeschrieben und um Vorlage der Protokolle der unterjährig durchgeführten Kassenprüfungen aus dem Jahr 2019 gebeten. Eine Auswertung

der vorgelegten Protokolle zeigte, dass die Kassenprüfungen in den Ämtern weitestgehend nicht nach den Vorschriften der DA-HKR vorgenommen wurden.

B. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

- **A 1.2.1 Wald, Forsten**

Durch ein Umlegungsverfahren, das in der Zerlegung eines Flurstücks in drei Teile begründet ist - davon Verkauf eines Teilstücks -, entstand zum Vorjahr eine Abweichung i. H. v. 4.028.935,11 €. Die Prüfung ergab, dass für die beiden anderen Teilstücke im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises an das Amt 20 die Anlagenklasse A0240 – Schutzflächen benannt und dadurch eine Umbuchung von „Wald – Grund und Boden“ nach „Schutzflächen“ veranlasst wurde.

Wenngleich die Zuordnung der Teilstücke in Schutzflächen zwar möglich ist, war jedoch festzustellen, dass hier eine unbeabsichtigte Umbuchung ausgelöst wurde, die trotz eines wesentlichen Betrages (> 4 Mio. €) nicht näher hinterfragt wurde. Aus Revisionsicht sollte zukünftig eine Begründung - zumindest bei größeren Umbuchungen - angefordert werden.

Über die Begründung „Verkauf der Fläche“ wurde weiter festgestellt, dass der Verkauf bereits in 2015 erfolgt ist, sodass die Umbuchung vom Anlage- ins Umlaufvermögen im Jahresabschluss 2015 hätte erfolgen müssen.

- **A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Für das am 1. Mai 2019 erworbene Verwaltungsgebäude wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt. Da sich das Gebäude bereits in einem gebrauchten Zustand befand, ist dies nicht korrekt. Die Abschreibung hätte demnach auf der Basis der Restnutzungsdauer (60 Jahre) berechnet werden müssen. Eine Anpassung der Nutzungsdauer ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

Die Übertragung Grundstücke in das Eigentum der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG wird in einer unterjährigen Nachprüfung nochmals gesondert behandelt.

Die Bäume in Grünanlagen hätten bei der Position „Pflanzen und Tiere“ (A. 1.2.9) bilanziert werden müssen. Auch die hierfür vorgenommenen Abschreibungen waren nicht korrekt. Der noch auf dieser Position verbleibende Restbuchwert ist in Form einer Abgangsbuchung bis zum nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.

- **A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**

Bei den Abschreibungen der Fahrzeuge wurde festgestellt, dass bei der Anschaffung von vier Mannschaftstransportfahrzeugen und einem Traktor nicht die laut VV- AfA vorgeschriebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt wurden. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr vor der Anschaffung der betreffenden Fahrzeu-

ge ein Kleinbetrag für die Ausschreibung gebucht wurde und bereits ab diesem Zeitpunkt der Abschreibungszeitraum begann. Es handelt sich hierbei um ein systemtechnisches Problem. Das Amt 20 hat dieses erkannt und bereits eine Lösung hierzu erarbeitet.

Bei den Betriebsvorrichtungen wurde sich für die Klima- und Belüftungsanlage an einem falschen Abschreibungswert in der AfA-Tabelle orientiert. Sie hätte anstelle von 10 Jahren über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben werden müssen.

- **A 1.2.9 Pflanzen und Tiere**

Bei der Bilanzposition 1.2.9 Pflanzen und Tiere hätten auch die Bäume in Grünanlagen bilanziert werden müssen, die fälschlicherweise bei der Bilanzposition „1.2.3 Bebaute Grundstücke und Grundstücksrechte“ zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bis zum 31. Dezember 2018 bilanziert waren.

Eine auf sechs Jahre gestreckte Erfassung der mittlerweile bereits gezählten Bäume in Grünanlagen wird als nicht zulässig angesehen, da sie gegen das Vollständigkeitsgebot verstößt. Da im Jahr 2009 bereits 28.000 Bäume in Grünanlagen bilanziert waren, müssen diese auch komplett zum jetzigen Zeitpunkt im Festwertverfahren berücksichtigt werden.

Straßenbäume und Bäume in Grünanlagen unterliegen unterschiedlichen Nutzungsdauern. Die Bildung nur eines Festwertes ist demnach nicht korrekt. Es müssen zwei Festwerte gebildet werden.

Eine Bewertung zu den aktuellen AHK sehen wir kritisch. Es sollte eine Berechnung der durchschnittlichen AHK für beide Festwerte vorgenommen werden, die der Altersstruktur der Bäume entspricht.

- **A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, AiB**

Bei der Sichtung und einer anschließend nahezu flächendeckenden Prüfung der Liste mit den offenen Investitionsprojekten wurde folgendes festgestellt:

Von insgesamt 290 in der Liste geführten Investitionsprojekten sind 81 bereits fertiggestellt und zu aktivieren. Aufsummiert handelt es sich um einen Buchwert i. H. v. 23.621.305,09 €.

Aus Revisionsicht sollte das Amt 20 künftig im Rahmen der Vorbereitungen auf den Jahresabschluss allen Ämtern eine Liste mit den offenen Projekten zur Verfügung stellen und sich unterschriftlich für jedes Projekt einzeln bestätigen lassen, ob es bereits abgeschlossen wurde oder nicht.

Laut Ausführungen des Amtes 20 sei hierzu bereits eine entsprechende systemtechnische Lösung beauftragt. Die Abfrage in den Ämtern zu den offenen Projekten soll sodann mindestens halbjährlich erfolgen.

- **A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Aufgrund vorgenommener Ausbuchungen von Kleinstbeträgen wurde die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 2019 anhand zu hoher Bruttoforderungen vorgenommen. Ferner wurden für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung aufgrund eines Formelfehlers zwei Forderungskonten nicht berücksichtigt.

- **P 1.2 Sonstige Rücklagen**

Bei der Sichtung des vorliegenden Bescheides für erhaltene Zuwendungen für die Ersteinrichtung in Schulen war festzustellen, dass ein um 3.000,00 € zu geringer Betrag gebucht wurde (152.822,96 € anstelle von 155.822,96 €).

Weiterhin wurde der Betrag i. H. v. 152.822,96 € auf dem Sachkonto 202000001 bilanziert. Laut verbindlichem Kontenrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz ist das Sachkonto 2022 für sonstige zweckgebundene Rücklagen vorgesehen. Es sollte zeitnah eine Umbuchung erfolgen.

Es stellt sich hier die Frage, ob es diese Form der Zuwendung tatsächlich nur für eine Schule gibt. Bis zum nächsten Jahresabschluss sollten Zuwendungsbescheide an Schulen entsprechend überprüft werden, da abweichende Buchungen sich auf das Eigenkapital auswirken.

- **P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen**

Für die Abschreibung des Gebäudes „Stadthaus Große Bleiche“ wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt. Dies ist nicht korrekt, da sich das Gebäude bereits in einem gebrauchten Zustand befand. Eine Anpassung der Nutzungsdauer und damit auch der Dauer der Auflösung des Sonderpostens ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

Die Bilanzierung der durch die RHT Rhein Hessische Immobilientreuhand GmbH ins Eigentum der Stadt Mainz übertragenen Straße Nikolausschanze hätte bereits mit Besitzübergang erfolgen müssen.

Bei der Prüfung dieser Position zum Jahresabschluss 2018 wurde festgestellt, dass zwei Anlagen (10042646 Kita Gartengewann Erweiterungsbau und 10042555 Bahnhofstraße Neugestaltung ASZ) und nicht hätten gebildet werden dürfen, da die Anlagegüter nicht selbständig nutzbar ist. Es hätte vielmehr eine Zuschreibung vorgenommen werden müssen. Es wurde deshalb gefordert, beide Anlagen aufzulösen und die Werte der ursprünglichen Anlage zuzuschreiben.

Eine Überprüfung ergab, dass beide Anlagen nicht aufgelöst wurden.

Die Umsetzungen der Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2018 sind nachzuholen.

- **P 2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde für 4,8 Mio. € von insgesamt 11,3 Mio. € bei dieser Bilanzposition ein Sammelsonderposten bei einer Auflösungsdauer von 35 Jahren (Nutzungsdauer von Straßen) gebildet. Der anzuwendende § 38 Abs. 4 GemHVO räumt diese Möglichkeit nicht ein. Nach der Kommentierung zu § 38 Abs. 4 GemHVO hat die Kommune nach Fertigstellung des Vermögensgegenstandes diese detailmäßig zu verbuchen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde vereinbart, dass die Angelegenheit zeitnah mit dem Wirtschaftsbetrieb geklärt wird. Bislang konnte noch keine Klärung herbeigeführt werden. Das Amt 20 wird unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten einen Lösungsvorschlag erarbeiten.

- **P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen**

Bezüglich der zeitnahen Aktivierung der fertiggestellten Anlagen aus den Anlagen im Bau und der dazugehörenden Sonderposten besteht nach wie vor Optimierungsbedarf. Die Meldungen der Fertigstellungen durch die Fachämter an die Anlagenbuchhaltung des Amtes 20 erfolgen verspätet oder gar nicht. Sie konnten im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 nicht vollständig auf die jeweiligen Anlagenpositionen umgebucht werden.

Das Revisionsamt hat für den Jahresabschluss 2019 die Liste der Anlagen im Bau überprüft und eigenständig Abfragen in den Ämtern vorgenommen. 81 von insgesamt 290 in der Liste geführten Investitionsprojekten waren fertiggestellt und hätten inklusive der dazugehörenden Sonderposten aktiviert werden müssen.

- **P 2.7 Sonstige Sonderposten**

Nach wie vor ist ein Abgleich der Daten aus Kolibri (Liegenschaftsverwaltung) mit SAP noch nicht automatisiert möglich, so dass die Übernahme der AGEM in das städtische Rechenwerk nicht geprüft werden konnte.

- **P 3.1 Rückstellungen**

Bei den aktiven Beamten wurde die Summe der Inanspruchnahme nicht korrekt berechnet. Diese ergibt sich aus den Abfindungsbeträgen, die für das Jahr 2019 aus dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag zu zahlen sind. Für zwei Personen wurden Abfindungsbeträge gezahlt, die aber bei der Summe der Inanspruchnahme nicht berücksichtigt wurden. Daraus resultierend wurde bei den aktiven Beamten ein Betrag i. H. v. 298.387,09 € zu viel gebucht.

- **P 3.4 Sonstige Rückstellungen**

Bei der Berechnung des Leistungsentgeltes wurde bei den SV-Beiträgen mit einem falschen Prozentwert gerechnet und demnach ein Betrag i. H. v. 9.375,03 € zu viel zurückgestellt. Im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses muss dahingehend eine Korrektur erfolgen.

C. Optimierungsfelder

1. Einführung eines Vertragsregisters

Im Sinne des Grundsatzes der Vollständigkeit sind bei der Bilanzierung sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben, anzugeben.

Innerhalb der Stadtverwaltung Mainz existieren eine Vielzahl von Verträgen. Sie werden in verschiedenen Ämtern vorbereitet, abgeschlossen, aufbewahrt und genutzt, was die Übersichtlichkeit und Steuerung erschwert.

Da ein zentrales Vertragsregister bisher nicht geführt wird, ist es aktuell nicht möglich, sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz abgeschlossenen Verträge und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu verschaffen, um angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können. Gleichfalls ist dadurch ggf. auch nicht ausreichend sichergestellt, dass diese Vorgänge im Jahresabschluss der Stadt vollständig erfasst bzw. im Anhang zum Jahresabschluss im Rahmen der Vollständigkeitserklärung beschrieben sind.

Das Revisionsamt hält es für erforderlich und empfiehlt, ein zentrales Vertragsregister einzurichten. Es erleichtert die Bilanzierung und Jahresabschlussprüfung sowie die Haushalts- und Liquiditätsplanung. Verpflichtungen aus Haftungsverhältnissen, kreditähnlichen Geschäften und sonstigen Verträgen, die eine finanzielle Belastung für die Stadt beinhalten, können bewertet und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Bilanzpositionen beurteilt werden. Darüber hinaus trägt es dazu bei, den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten (Wirtschaftlichkeit), finanzielle, rechtliche und steuerliche Risiken aktiv zu steuern und Wissen, beispielsweise zu Vertragsarten und Vertragspartnern, zu sichern. Umgekehrt birgt ein fehlendes Vertragsregister Risiken, wie beispielsweise die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Fristen, Genehmigungs- /Freigabevorschriften oder der erneute Abschluss von Verträgen mit unzuverlässigen Vertragspartnern.

Durch die Erfassung der Verträge in einem Vertragsregister wird zudem der Dokumentationspflicht der kommunalen Verwaltungen Rechnung getragen. Vertragsauswirkungen können rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

2. Einführung eines Zuwendungsregisters

Zuwendungen sind Geldleistungen an bzw. von Dritte(n) zur Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse (Leistungen an und von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs), Zuweisungen (Leistungen an und von Stellen des öffentlichen Bereichs), Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere rückzahlbare Leistungen. Als Zuwendung gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.

Ein zentrales Zuwendungsregister wird bei der Stadt Mainz bisher nicht geführt. Dadurch ist es aktuell nicht möglich, sich kurzfristig einen Überblick über die durch die Stadt Mainz

empfangenen und geleisteten Zuwendungen und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu verschaffen, um ggf. angemessen auf mögliche Risiken reagieren zu können.

Gerade im Zusammenhang mit einem internen Kontrollsystem wird die Einführung eines derartigen Registers als ein wichtiges Instrument angesehen. Das Revisionsamt empfiehlt den Aufbau eines Zuwendungsregisters, in dem alle Ansprüche aus erhaltenen und erlassenen Zuwendungsbescheiden und Zuwendungsverträgen/Vereinbarungen (inkl. aller Änderungen) dokumentiert sein sollten.

Das empfohlene Register sollte eine nach Fördernden getrennte, vollständige Übersicht über die im Haushaltsjahr empfangenen/geleisteten Zuwendungen (investiv und konsumtiv) enthalten. Dabei sollten die investiven und konsumtiven Förderungen getrennt voneinander ausgewiesen werden. Über ein solches Zuwendungsregister könnte man beispielsweise zeitnah und eindeutig feststellen, ob und in welchem Umfang für ein Investitionsobjekt Zuwendungsbescheide erlassen wurden.

Letztlich könnte ein zentrales Zuwendungsregister die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei sachgerechter Aktivierung des Sachanlagevermögens auch eine sachgerechte Passivierung der Sonderposten vorgenommen wird.

VII. Bestätigungsvermerk

Dem Auftrage gemäß § 113 GemO haben wir im Jahresabschluss 2019 die Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, die Buchführung und das Inventar geprüft.

Der Jahresabschluss 2019 entspricht den rechtlichen Anforderungen und enthält im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Dies schließt auch die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit ein.

Bei den Feststellungen zu den Bilanzpositionen „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)“ und „Pflanzen und Tiere (1.2.9)“ kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Korrekturen oberhalb der vom Rechnungsprüfungsausschuss definierten Wesentlichkeitsgrenze von 4,0 Mio. € ergeben. Die weiteren im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen sind unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze angesiedelt.

Es kann trotz dieser Einschränkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Jahresabschluss im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Erhebliche Feststellungen, welche ggf. Auswirkungen auf die Beschlussempfehlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss zur Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten haben könnten, sind aufgrund der Einzelprüfungen nicht ersichtlich.

Das Revisionsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten vorzuschlagen. Die ausstehenden Korrekturen und Prüfungsbemerkungen sind zeitnah auszuräumen.

Mainz, 26. August 2020

14-Revisionsamt



Amtsleiter

VIII. Anlagen

A. Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA Position	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1 Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.723,19	31.329,72
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	13.793.659,64	14.564.464,04
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	23.000.040,44	22.512.654,25
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	44.880.603,74	18.531.105,40
	81.707.027,01	55.639.553,41
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Wald, Forsten	24.381.129,03	28.410.064,14
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	300.670.423,61	296.761.330,20
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	683.961.006,76	644.852.783,55
1.2.4 Infrastrukturvermögen	1.272.410.947,07	1.284.293.070,71
1.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	9.451.704,90	9.619.403,78
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	138.867.663,89	138.394.849,09
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	10.309.001,15	11.240.552,15
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.268.155,75	9.821.935,19
1.2.9 Pflanzen und Tiere	18.504.800,00	15.504.800,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	68.296.839,62	62.946.605,48
	2.536.121.671,78	2.501.845.394,29
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	230.245.595,82	201.330.762,71
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	653.138,92	713.579,01
1.3.3 Beteiligungen	11.584.207,45	11.577.957,45
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.346.636,05	3.647.861,28
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	109.465.596,33	102.539.832,11
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.978.917,07	16.543.973,56
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	776.365,43	873.623,98
	373.050.457,07	337.227.590,10
	2.990.879.155,86	2.894.712.537,80
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, insbesondere in Erschließung befindliche Grundstücke	13.930.740,25	13.758.871,59
	13.930.740,25	13.758.871,59
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	51.337.877,83	35.715.670,34
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.111.627,71	3.153.860,02
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	933.353,60	4.842.779,99
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	360.000,00	199.385,17
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.007.553,60	1.055.649,66
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	241.868,02	323.348,04
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	4.346.566,69	3.458.520,40
	59.338.847,45	48.749.213,62
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	5.525.851,17	6.599.273,64
	5.525.851,17	6.599.273,64
	78.795.438,87	69.107.358,85
4 Rechnungsabgrenzungsposten		
4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	9.403.285,99	9.053.886,03
	9.403.285,99	9.053.886,03
	3.079.077.880,72	2.972.873.782,68

PASSIVA Position	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1 Eigenkapital		
1.1 Kapitalrücklage	886.488.293,05	881.888.907,65
1.2 Sonstige Rücklagen	152.822,96	152.822,96
1.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	17.206.001,08	4.599.385,40
	903.847.117,09	886.641.116,01
2 Sonderposten		
2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen		
2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	459.209.921,89	459.751.093,32
2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	11.295.432,98	11.495.415,69
2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	34.902.125,10	24.598.827,21
	505.407.479,97	495.845.336,22
2.7 Sonstige Sonderposten	29.562.853,23	27.227.354,71
	534.970.333,20	523.072.690,93
3 Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	328.614.766,12	297.853.744,71
3.2 Steuerrückstellungen	556.000,00	556.000,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	44.974.709,33	31.925.881,44
	374.145.475,45	330.335.626,15
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	500.000.000,00	500.000.000,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	565.582.421,03	522.650.589,15
4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	121.094.635,89	131.000.000,00
	686.677.056,92	653.650.589,15
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	170.707,34	240.102,68
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.679.734,90	7.896.983,55
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	46.310.953,37	37.312.023,97
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.057,83	264,83
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	6.966.065,82	16.582.109,32
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.194.137,10	1.544.323,02
4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	9.860.699,05	12.742.243,51
	1.263.860.412,33	1.229.968.640,03
5 Rechnungsabgrenzungsposten	2.254.542,65	2.855.709,56
	3.079.077.880,72	2.972.873.782,68

B. Ergebnisrechnung

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung (Ergebnis abzgl. Ansatz) im Haushaltsjahr	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
		2018	2019	2019	2019	2018
		in EUR				
		1	2	3	4	5
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	369.692.425,32	353.077.845,00	366.124.381,07	13.046.536,07	-3.568.044,25
2 +	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	159.287.543,55	148.279.113,66	167.439.348,71	19.160.235,05	8.151.805,16
3 +	Erträge der sozialen Sicherung	91.712.411,25	104.795.902,88	90.590.466,99	-14.205.435,89	-1.121.944,26
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.093.359,86	20.420.593,32	19.625.214,92	-795.378,40	-468.144,94
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.551.123,15	9.861.816,07	11.162.219,10	1.300.403,03	1.611.095,95
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.571.295,45	22.456.382,32	18.839.162,82	-3.617.219,50	-732.132,63
7 +	Sonstige laufende Erträge	37.477.539,03	26.034.686,55	67.661.373,80	41.626.687,25	30.183.834,77
8 =	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	707.385.697,61	684.926.339,80	741.442.167,41	56.515.827,61	34.056.469,80
9 -	Personal- und Versorgungsaufwendungen	188.191.287,53	206.324.903,51	226.274.109,07	19.949.205,56	38.082.821,54
10 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.395.064,15	51.768.880,85	59.984.968,06	8.216.087,21	17.589.903,91
11 -	Abschreibungen	45.181.431,39	37.156.229,22	38.566.608,17	1.410.378,95	-6.614.823,22
12 -	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	112.084.518,71	107.307.773,76	103.289.202,75	-4.018.571,01	-8.795.315,96
13 -	Aufwendungen der sozialen Sicherung	248.727.398,11	256.418.363,38	249.730.139,05	-6.688.224,33	1.002.740,94
14 -	Sonstige laufende Aufwendungen	46.872.364,71	31.736.963,72	43.747.253,58	12.010.289,86	-3.125.111,13
15 =	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	683.452.064,60	690.713.114,44	721.592.280,68	30.879.166,24	38.140.216,08
16 =	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	23.933.633,01	-5.786.774,64	19.849.886,73	25.636.661,37	-4.083.746,28
17 +	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	9.787.910,30	10.185.511,00	26.068.089,67	15.882.578,67	16.280.179,37
18 -	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	29.122.157,91	33.509.271,87	28.711.975,32	-4.797.296,55	-410.182,59
19 =	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-19.334.247,61	-23.323.760,87	2.643.885,65-	20.679.875,22	16.690.361,96
20 =	Ordentliches Ergebnis	4.599.385,40	-29.110.535,51	17.206.001,08	46.316.536,59	12.606.615,68
23 =	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	4.599.385,40	-29.110.535,51	17.206.001,08	46.316.536,59	12.606.615,68

C. Finanzrechnung

lfd. Nr.	Einzahlungs- u. Auszahlungsarten	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung (Ergebnis abzgl. Ansatz) im Haushaltsjahr	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
		2018	2019	2019	2019	2018
		in EUR				
		1	2	3	4	5
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	372.797.872,94	353.077.845,00	350.278.865,33	-2.798.979,67	-22.519.007,61
2 +	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	145.498.837,31	137.625.902,92	155.755.591,29	18.129.688,37	10.256.753,98
3 +	Einzahlungen der sozialen Sicherung	90.176.456,91	104.795.902,88	88.914.664,37	-15.881.238,51	-1.261.792,54
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.941.809,71	19.907.640,20	19.444.428,28	-463.211,92	-497.381,43
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.342.222,37	9.861.816,07	16.853.551,13	6.991.735,06	3.511.328,76
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.959.363,55	22.456.382,32	19.775.356,71	-2.681.025,61	815.993,16
7 +	Sonstige laufende Einzahlungen	20.329.724,28	21.050.023,58	20.202.820,70	-847.202,88	-126.903,58
8 =	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	681.046.287,07	668.775.512,97	671.225.277,81	2.449.764,84	-9.821.009,26
9 -	Personal- und Versorgungsauszahlungen	177.022.124,21	191.826.787,51	189.821.113,57	-2.005.673,94	12.798.989,36
10 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	41.174.733,99	51.768.880,85	48.734.042,88	-3.034.837,97	7.559.308,89
12 -	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	110.933.139,95	109.764.808,76	101.633.898,72	-8.130.910,04	-9.299.241,23
13 -	Auszahlungen der sozialen Sicherung	247.556.613,96	256.418.363,38	250.086.946,03	-6.331.417,35	2.530.332,07
14 -	Sonstige laufende Auszahlungen	25.609.378,05	30.231.990,45	27.088.964,05	-3.143.026,40	1.479.586,00
15 =	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	602.295.990,16	640.010.830,95	617.364.965,25	-22.645.865,70	15.068.975,09
16 =	Saldo der laufenden Ein- und Auszahl. aus Verwaltungstätigkeit	78.750.296,91	28.764.682,02	53.860.312,56	25.095.630,54	-24.889.984,35
17 +	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	9.902.004,96	10.185.511,00	20.952.185,82	10.766.674,82	11.050.180,86
18 -	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	28.377.916,69	33.509.271,87	27.514.164,17	-5.995.107,70	-863.752,52
19 =	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-18.475.911,73	-23.323.760,87	-6.561.978,35	16.761.782,52	11.913.933,38
20 =	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	60.274.385,18	5.440.921,15	47.298.334,21	41.857.413,06	-12.976.050,97
23 =	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	60.274.385,18	5.440.921,15	47.298.334,21	41.857.413,06	-12.976.050,97

Ifd. Nr.	Einzahlungs- u. Auszahlungsarten	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung (Ergebnis abzgl. Ansatz) im Haushaltsjahr	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr	
		2018	2019	2019	2019	2018	
		in EUR					
		1	2	3	4	5	
24	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	15.539.483,06	20.242.934,40	17.529.477,80	-2.713.456,60	1.989.994,74
25	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.739.250,42	2.243.200,00	2.291.288,14	48.088,14	552.037,72
26	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	8.821.404,59	5.700.980,00	6.036.297,54	335.317,54	-2.785.107,05
27	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.100.138,07	28.187.114,40	25.857.063,48	-2.330.050,92	-243.074,59
28	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	12.768.853,01	9.450.136,00	19.439.426,08	9.989.290,08	6.670.573,07
29	-	Auszahlungen für Sachanlagen	48.625.461,95	59.469.079,28	83.731.262,78	24.262.183,50	35.105.800,83
30	-	Auszahlungen für Finanzanlagen	596.705,76	3.174.980,00	71.815,70	3.103.164,30	524.890,06
31	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	220.249,39	220.249,39	220.249,39
32	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.991.020,72	72.094.195,28	103.462.753,95	31.368.558,67	41.471.733,23
33	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-35.890.882,65	-43.907.080,88	-77.605.690,47	-33.698.609,59	-41.714.807,82
34	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	24.383.502,53	-38.466.159,73	-30.307.356,26	8.158.803,47	-54.690.858,79
35	+	Aufnahme von Investitionskrediten	90.913.930,66	43.907.080,88	262.401.528,16	218.494.447,28	171.487.597,50
36	-	Tilgung von Investitionskrediten	83.344.223,64	27.000.000,00	219.469.696,28	192.469.696,28	136.125.472,64
37	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	7.569.707,02	16.907.080,88	42.931.831,88	26.024.751,00	35.362.124,86
38	=	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	1.395.160,75	0,00	3.229.109,69	3.229.109,69	1.833.948,94
39	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-34.000.000,00	21.559.078,85	-15.853.585,31	-37.412.664,16	18.146.414,69
40	=	Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	--25.035.132,23	38.466.159,73	30.307.356,26	-8.158.803,47	55.342.488,49
41	=	Saldo der durchlaufenden Gelder	4.396.020,96	0,00	2.155.687,22	2.155.687,22	-2.240.333,74
42	=	Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-20.639.111,27	38.466.159,73	30.307.356,26	-8.158.803,47	50.946.467,53
43	=	Veränderung der liquiden Mittel (Bilanz)	3.000.860,21	0,00	-1.073.422,47	-1.073.422,47	-4.074.282,68
44		nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt	32.844.092,20	-21.559.078,85	21.530.166,09	43.089.244,94	-11.313.926,11

D. Anlagenübersicht

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr.1 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Stand zum 31.12.2018	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Umbuchungen 2019	Stand zum 31.12.2019	aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2018	Zuschreibungen 2019	Abschreibungen 2019	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2019	Restbuchwerte am 31.12.2019	Restbuchwerte am 31.12.2018	Durchschn. Abschreibungs- satz in %	Durchschn. Restbuchwert (in % von AHK)
		In EUR													
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	105.178.013,91	28.795.049,12	0,00	0,00	133.973.063,03	49.538.460,50	0,00	2.727.575,52	0,00	52.266.036,02	81.707.027,01	55.639.553,41	2,04	60,99
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	409.012,79	15.318,28	0,00	0,00	424.331,07	377.683,07	0,00	13.924,81	0,00	391.607,88	32.723,19	31.329,72	3,28	7,71
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	44.631.829,01	288.297,85	0,00	116.644,42	45.036.771,28	30.067.364,97	0,00	1.175.746,67	0,00	31.243.111,64	13.793.659,64	14.564.464,04	2,61	30,63
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	41.606.066,71	2.025.290,23	0,00	0,00	43.631.356,94	19.093.412,46	0,00	1.537.904,04	0,00	20.631.316,50	23.000.040,44	22.512.654,25	3,52	52,71
1.1.4	Geschäfts- und Firmenwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	18.531.105,40	26.466.142,76	0,00	-116.644,42	44.880.603,74	0,00	0,00	0,00	0,00	44.880.603,74	18.531.105,40	0,00	100,00	
1.2	Sachanlagen	3.123.703.310,25	81.608.680,90	21.220.327,95	0,00	3.184.091.663,20	621.857.915,96	0,00	35.789.777,09	9.677.701,63	647.969.991,42	2.536.121.671,78	2.501.845.394,29	1,12	79,65
1.2.1	Wald, Forsten	28.410.064,14	382,80	0,00	-4.029.317,91	24.381.129,03	0,00	0,00	0,00	0,00	24.381.129,03	28.410.064,14	0,00	100,00	
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	296.761.330,20	113.567,79	305.679,76	4.101.205,38	300.670.423,61	0,00	0,00	0,00	0,00	300.670.423,61	296.761.330,20	0,00	100,00	
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	895.566.173,69	46.078.603,29	18.320.077,56	17.338.770,76	940.663.470,18	250.713.390,14	0,00	13.701.309,72	7.712.236,44	256.702.463,42	683.961.006,76	644.852.783,55	1,46	72,71
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.579.581.767,12	3.842.621,91	621.401,70	1.447.550,32	1.584.250.537,65	295.288.696,41	0,00	16.570.443,17	19.549,00	311.839.590,58	1.272.410.947,07	1.284.293.070,71	1,05	80,32
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	11.402.061,17	0,00	0,00	0,00	11.402.061,17	1.782.657,39	0,00	167.698,88	0,00	1.950.356,27	9.451.704,90	9.619.403,78	1,47	82,89
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	138.394.849,09	472.814,80	0,00	0,00	138.867.663,89	0,00	0,00	0,00	0,00	138.867.663,89	138.394.849,09	0,00	100,00	
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	49.345.413,97	1.158.956,07	429.378,66	18.437,29	50.093.428,67	38.104.861,82	0,00	2.100.223,60	420.657,90	39.784.427,52	10.309.001,15	11.240.552,15	4,19	20,58
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.790.245,39	2.402.047,98	1.543.790,27	312.806,28	46.961.309,38	35.968.310,20	0,00	3.250.101,72	1.525.258,29	37.693.153,63	9.268.155,75	9.821.935,19	6,92	19,74
1.2.9	Pflanzen und Tiere	15.504.800,00	3.000.000,00	0,00	0,00	18.504.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.504.800,00	15.504.800,00	0,00	100,00	
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	62.946.605,48	24.539.686,26	0,00	-19.189.452,12	68.296.839,62	0,00	0,00	0,00	0,00	68.296.839,62	62.946.605,48	0,00	100,00	
1.3	Finanzanlagen	342.663.767,82	36.510.101,22	691.237,32	0,00	378.482.631,72	5.436.177,72	4.438,48	435,41	0,00	5.432.174,65	373.050.457,07	337.227.590,10	0,00	98,56
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	201.624.451,87	28.914.833,11	0,00	0,00	230.539.284,98	293.689,16	0,00	0,00	0,00	293.689,16	230.245.595,82	201.330.762,71	0,00	99,87
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	713.579,01	0,00	60.440,09	0,00	653.138,92	0,00	0,00	0,00	0,00	653.138,92	713.579,01	0,00	100,00	
1.3.3	Beteiligungen	16.652.093,45	6.685,41	0,00	0,00	16.658.778,86	5.074.136,00	435,41	0,00	5.074.571,41	11.584.207,45	11.577.957,45	0,00	69,54	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.647.861,28	0,00	301.225,23	0,00	3.346.636,05	0,00	0,00	0,00	0,00	3.346.636,05	3.647.861,28	0,00	0,00	
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	102.539.832,11	7.061.315,38	135.551,16	0,00	109.465.596,33	0,00	0,00	0,00	0,00	109.465.596,33	102.539.832,11	0,00	100,00	
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.543.973,56	527.267,32	92.323,81	0,00	16.978.917,07	0,00	0,00	0,00	0,00	16.978.917,07	16.543.973,56	0,00	100,00	
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	941.976,54	0,00	101.697,03	0,00	840.279,51	68.352,56	4.438,48	0,00	0,00	63.914,08	776.365,43	873.623,98	0,00	92,39
1	Anlagevermögen	3.571.545.091,98	146.913.831,24	21.911.565,27	0,00	3.696.547.357,95	676.832.554,18	4.438,48	38.517.788,02	9.677.701,63	705.668.202,09	2.990.879.155,86	2.894.712.537,80	1,04	80,91

E. Forderungsübersicht

Ifd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2019 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2019 (Nominalwert)	Stand der Wert- berichtungen zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren				
		in EUR						
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	79.821.852,90	92.251,43	0,00	79.914.104,33	20.575.256,88	59.338.847,45	48.749.213,62
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	70.862.313,12	86.101,43	0,00	70.948.414,55	19.610.536,72	51.337.877,83	35.715.670,34
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.767.880,62	6.150,00	0,00	1.774.030,62	662.402,91	1.111.627,71	3.153.860,02
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	933.353,60	0,00	0,00	933.353,60	0,00	933.353,60	4.842.779,99
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	360.000,00	0,00	0,00	360.000,00	0,00	360.000,00	199.385,17
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.007.553,60	0,00	0,00	1.007.553,60	0,00	1.007.553,60	1.055.649,66
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	254.597,92	0,00	0,00	254.597,92	12.729,90	241.868,02	323.348,04
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	4.636.154,04	0,00	0,00	4.636.154,04	289.587,35	4.346.566,69	3.458.520,40

F. Verbindlichkeitenübersicht

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 2.2 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in EUR				
4	Verbindlichkeiten	448.192.416,79	575.872.123,86	239.795.871,68	1.263.860.412,33	1.229.968.640,03
4.1	Anleihen	0,00	500.000.000,00	0,00	500.000.000,00	500.000.000,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	373.635.390,22	73.301.159,56	239.740.507,14	686.677.056,92	653.650.589,15
4.2.1	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen</i>	<i>252.540.754,33</i>	<i>73.301.159,56</i>	<i>239.740.507,14</i>	<i>565.582.421,03</i>	<i>522.650.589,15</i>
4.2.2	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung</i>	<i>121.094.635,89</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>121.094.635,89</i>	<i>131.000.000,00</i>
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	23.068,56	92.274,24	55.364,54	170.707,34	240.102,68
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.679.734,90	0,00	0,00	5.679.734,90	7.896.983,55
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.832.263,31	2.478.690,06	0,00	46.310.953,37	37.312.023,97
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.057,83	0,00	0,00	1.057,83	264,83
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	6.966.065,82	0,00	0,00	6.966.065,82	16.582.109,32
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.194.137,10	0,00	0,00	8.194.137,10	1.544.323,02
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	9.860.699,05	0,00	0,00	9.860.699,05	12.742.243,51

G. Jahresabschlussbericht 2019 der Landeshauptstadt Mainz

H. Beteiligungsbericht

(<https://www.mainz.de/vv/medien/veroeffentlichungen/beteiligungsverwaltung/Beteiligungsbericht-2019.pdf>)

[Deckblatt Rückseite]

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum:
Landeshauptstadt Mainz
14 – Revisionsamt
Malakoff Passage
Rheinstraße 4
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 0 61 31 - 12 22 25
Fax 0 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de